

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

**der Partei Alternative für Deutschland (AfD), Landesverband Nordrhein-
Westfalen**

vertreten durch den stellvertretenden Landessprecher, Herrn S. T.

- Zuschrift 18/14 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Landtag Nordrhein-Westfalen
am 15. Mai 2022

11 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. Juli 2022 an den Präsidenten des Landtags hat der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Partei Alternative für Deutschland (AfD), vertreten durch den stellvertretenden Landessprecher,¹ Einspruch gegen die Wahl zum 19. Landtag Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 - jeweils beschränkt auf die zurückgewiesenen AfD-Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 55 Kleve II, 76 Borken I und 77 Borken II - eingelegt.

Zur Begründung wird vorrangig die Rechtsauffassung vertreten, dass die **Unterzeichnung** der drei AfD-Kreiswahlvorschläge durch drei Mitglieder des zum Zeitpunkt der Unterzeichnung amtierenden AfD-Landesvorstands **wahlrechtskonform** und damit **rechtswirksam** gewesen sei.² Einer Unterzeichnung durch Mitglieder des bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge amtierenden

¹ vgl. § 6 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des AfD-Landesverbands

² S. 19 bis S. 24 des Einspruchs für den Wahlkreis 55 Kleve II und S. 27 f. für die Wahlkreise 76 Borken I und 77 Borken II unter Bezugnahme auf die früheren Rechtsausführungen

Landesvorstands habe es nicht bedurft. Für diese Rechtsauffassung wird auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 - 2 BvC 22/19 - Rn. 55-59 Bezug genommen.³

Hilfsweise sei eine **Heilung** des Unterzeichnungsfehlers jeweils im Wege der nachträglichen Unterzeichnung durch drei Mitglieder des Landesvorstands eingetreten, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Einreichungsfrist am 17. März 2022 amtiert habe. Damit habe beim Landeswahlausschuss im Zeitpunkt seiner Entscheidung kein Zweifel mehr daran bestehen können, dass der jeweilige Kreiswahlvorschlag von der ihn tragenden Partei gewollt war.⁴

Darüber hinaus könnten die Kreiswahlvorschläge hilfsweise **Vertrauensschutz** aufgrund der Vorprüfung beanspruchen.

Die Kreiswahlleiterin des Kreises **Kleve** habe die Vertrauensperson trotz der Regelungen des § 21 Absatz 1 LWahlG und des § 24 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Landeswahlordnung (LWahlO) auf etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags nicht aufmerksam gemacht oder die Vertrauensperson zur Beseitigung etwaiger Mängel aufgefordert und damit eine Pflichtverletzung begangen, die nicht zu Lasten des dortigen AfD-Kreiswahlvorschlags gehen könne.

Dabei habe die Kreiswahlleiterin des Kreises Kleve bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Kreiswahlvorschlags Kenntnis von dem Wechsel des Vorstands des Landesverbands am 05./06.02.2022 gehabt. Den Mitarbeiterinnen der Kreiswahlleiterin des Kreises Kleve habe bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags und der unverzüglichen Überprüfung sogar eine Liste mit den Namen der Mitglieder des bis zum 05./06.02.2022 amtierenden Vorstandes des Landesverbandes vorgelegen, um die Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag mit dieser abzugleichen. Sie hätten mitgeteilt, dass die Neuwahl des Vorstands des Landesverbandes keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Kreiswahlvorschlags habe. Der Wahlkreisbewerber und die Vertrauensperson hätten sogar angeboten, innerhalb der Einreichungsfrist noch die Unterschriften von drei Mitgliedern des neu

³ S. 23 f. des Einspruchs

⁴ S. 26 f. des Einspruchs für den Wahlkreis 55 Kleve II; S. 28 f. des Einspruchs für die Wahlkreise 76 Borken I und 77 Borken II

gewählten Vorstandes des Landesverbandes einzuholen, was als unnötig abgetan worden sei.⁵

Der Mangel habe der Vertrauensperson für den AfD-Kreiswahlvorschlag im Wahlkreis 55 Kleve II auch nicht selbst auffallen müssen: Die Vertrauensperson als juristischer Laie müsse nicht klüger sein als die Kreiswahlleiterin, die bis zum Zeitpunkt ihrer Beschwerdeschrift vom 25. März 2022 die zutreffende Rechtsauffassung vertreten habe, dass bei der Beurteilung einer wirksamen Unterzeichnung auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages abzustellen sei.

Nach Kenntnis der Beschwerdeschrift der Kreiswahlleiterin des Kreises Kleve vom 25. März 2022 habe die Vertrauensperson den AfD-Kreiswahlvorschlag erneut jeweils persönlich und handschriftlich durch drei Mitglieder des Vorstands des AfD-Landesverbands NRW, der am 17. März 2022 im Amt war, unterzeichnen und am 01. April 2022 bei dem Landeswahlleiter einreichen lassen.

Für die Wahlkreise 76 Borken I und 77 Borken II nimmt die Einspruchsführerin auf die zum Wahlkreis 55 Kleve II gemachten rechtlichen Ausführungen zum Vertrauensschutz Bezug. Die Bezugnahme dürfte sich allerdings nicht auf die von der Einspruchsführerin geschilderten Äußerungen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kreiswahlleiterin des Kreises Kleve erstrecken.

Nach Kenntnis der Beschwerdeschrift des Kreiswahlleiters des Kreises Borken vom 25. März 2022 habe die Vertrauensperson die beiden AfD-Kreiswahlvorschläge erneut jeweils persönlich und handschriftlich durch drei Mitglieder des Vorstands des AfD-Landesverbands NRW, der am 17. März 2022 im Amt war, unterzeichnen und am 28. März 2022 bei dem Landeswahlleiter einreichen lassen.⁶

Zur potenziellen **Mandatsrelevanz** des von ihr behaupteten Wahlrechtsverstoßes trägt die Einspruchsführerin vor, dass die nicht zugelassenen AfD-Kreiswahlvorschläge nicht direkt in den Landtag gewählt werden konnten, während die erfolgreichen Kreiswahlvorschläge ohne einen potenziell stimmstärkeren Mitbewerber direkt in den Landtag gewählt worden seien, woraus sich bereits eine Beeinflussung der Sitzverteilung ergebe. Die nicht zugelassenen AfD-Bewerber seien auch nicht über

⁵ S. 2 und S. 25 f. des Einspruchs

⁶ S. 29 f. des Einspruchs

die Landesliste gewählt worden, ihre Direktwahl sei aber denkbar gewesen. In anderen Ländern habe die AfD bei Landtagswahlen Direktmandate errungen. Die hier in Rede stehenden Wahlkreise böten aufgrund der Wahlergebnisse die strukturellen Voraussetzungen für den Gewinn von Direktmandaten durch AfD-Bewerber. Insoweit wird auf die summierten Erststimmenergebnisse der Landtagswahl 2022 für die jeweiligen CDU- und FDP-Bewerber zwischen 49,8 und 64,6 % verwiesen.⁷

Begründung:

I. Zulässigkeit des Wahleinspruchs

Der Wahleinspruch vom 15. Juli 2022 ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (15. Mai 2022) und damit noch fristgemäß nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW eingelegt worden. Die Adressierung an den Präsidenten des Landtags genügt § 4 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW. Die Partei Alternative für Deutschland (AfD), Landesverband Nordrhein-Westfalen, ist einspruchsberechtigt gemäß § 3 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW, da sie mit einer Landesliste in allen Wahlkreisen und mit Direktbewerberinnen und -bewerbern in nahezu allen Wahlkreisen an der Landtagswahl 2022 teilgenommen hat.

Fraglich ist, ob der **Begründungspflicht** nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW ausreichend entsprochen wurde. Unter Berücksichtigung von § 5 Nummer 3 Wahlprüfungsgesetz NW müsste dem Einspruchsvorbringen neben dem gerügten Wahlrechtsverstoß auch eine Mandatsrelevanz zu entnehmen sein.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 48 Absatz 1 Halbsatz 2, § 23 Absatz 1 Satz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) hat ein Beschwerdeführer auch im Verfahren der Wahlprüfungsbeschwerde seinen Antrag zu begründen und die erforderlichen Beweismittel anzugeben. Greift er mit der Wahlprüfungsbeschwerde die Gültigkeit der Wahl an, habe er grundsätzlich auch die Mandatsrelevanz des geltend gemachten Wahlfehlers substantiiert darzulegen (vgl. den von der Einspruchsführerin zitierten und als Anlage 1 beigefügten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2022 - 2 BvC 22/19 - Rd. 32 - zitiert nach

⁷ S. 30 f. des Einspruchs

juris - mit Verweisung auf BVerfGE 130, 212 <223>; 146, 327 <342 Rn. 40>). Es müsse zwar nicht der Nachweis einer Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung erbracht werden. Die nur theoretische Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen der geltend gemachten Rechtsverletzung und dem Ergebnis der angefochtenen Wahl genüge jedoch nicht. Vielmehr gelte der Grundsatz der potenziellen Kausalität. Demgemäß habe der Beschwerdeführer darzulegen, dass es sich bei der Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung um eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit handelt (Beschluss des BVerfG vom 22. März 2022 - 2 BvC 22/19 - a.a.O. mit weiteren Nachweisen).

Für das gegen die Gültigkeit der Landtagswahl gerichtete Einspruchsverfahren kann grundsätzlich nichts anderes gelten. An der hinreichend substantiierten Darlegung der potenziellen Mandatsrelevanz des behaupteten Wahlrechtsverstoßes bestehen jedoch Zweifel.

Der von der Einspruchsführerin beanstandete Zurückweisung von drei Kreiswahlvorschlägen erscheint nicht geeignet, die Sitzverteilung im Landtag zu beeinflussen. Dies gilt zunächst für die Erringung eines Direktmandats in einem der drei Wahlkreise im Falle der Zulassung des AfD-Direktkandidaten. Die von der Einspruchsführerin u. a. angeführten Wahlergebnisse der dort bei der Landtagswahl 2022 erfolgreichen CDU-Direktbewerber - im Wahlkreis 55 Kleve II 43,5 %, im Wahlkreis 76 Borken I 60,7 % und im Wahlkreis Borken II 59,5 % - sprechen bereits gegen eine reale Chance eines AfD-Direktbewerbers. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die jeweils zweitplatzierten Wahlkreisbewerber der SPD 26,7, 19,3 und 21,2 % erreichten, der Abstand folglich 16,8, 41,4 und 38,3 % betrug und damit deutlich war. Zusammen erreichen die beiden Erstplatzierten in den Wahlkreisen zwischen 70,2 % und 80,7 % der Erststimmen.⁸

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch das Zweitstimmenergebnis der AfD in den drei Wahlkreisen bei der Landtagswahl 2022. Sie erreichte im Wahlkreis 55 Kleve

⁸ Im strukturell sehr ähnlichen Nachbarwahlkreis 54 Kleve I erreichte der AfD-Direktbewerber am 15. Mai 2022 lediglich 3,89 %. Bei der Landtagswahl 2017 betrug der Erststimmenanteil in den damaligen Wahlkreisen 53 Kleve I 4,30 % und 54 Kleve II 4,45 %, in den Wahlkreisen 77 Borken I 0 % (kein Wahlkreisbewerber) und 78 Borken II 4,10 %.

II lediglich 4,0 %, im Wahlkreis 76 Borken I 3,3 % und im Wahlkreis Borken II 3,6 % der Zweitstimmen und damit ein schlechteres Ergebnis als im Landesdurchschnitt (5,4 %). Angesichts dieser Daten spricht nichts dafür, dass ein zugelassener Direktbewerber der AfD das Direktmandat in einem der drei Wahlkreise hätte erringen können. Auch eine signifikante Beeinflussung der Stimmenverteilung unter den anderen Direktbewerbern erscheint unwahrscheinlich.

Die Zulassung von AfD-Kreiswahlvorschlägen in den drei Wahlkreisen hätte auch das landesweite Zweitstimmenergebnis und die daraus resultierende Mandatszahl der AfD im Landtag aller Wahrscheinlichkeit nach nicht maßgeblich beeinflusst. Die AfD erreichte bei der Landtagswahl eine Sitzzuteilungszahl von 11,5303 und erhielt aufgrund der vorzunehmenden Aufrundung einen zwölften Sitz. Für ein 13. Mandat fehlten ihr unter Einbeziehung der Rundung folglich knapp so viele Zweitstimmen, wie für einen Sitz erforderlich waren - etwa 33.000.⁹ In den Wahlkreisen 55 Kleve II, 76 Borken I und 77 Borken II entfielen auf die Landesliste der AfD insgesamt nur 6.727 Zweitstimmen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Zulassung von drei Direktbewerbern in diesen Wahlkreisen die für einen weiteren Sitz fehlenden Zweitstimmen auch nur annähernd erbracht hätte. Selbst im Wahlkreis 74 Gelsenkirchen II - dem Wahlkreis mit dem höchsten AfD-Zweitstimmenanteil (10,7 %) bei der Landtagswahl 2022 - betrug die Anzahl lediglich 4.868.

Die Einspruchsführerin hat lediglich aus den summierten Erststimmenergebnissen der CDU- und FDP-Bewerber in den drei Wahlkreisen deren „strukturelle Geeignetheit für den Erfolg eines zugelassenen AfD-Kandidaten“ abzuleiten versucht und Wahlerfolge von AfD-Direktkandidaten in anderen Ländern erwähnt, zu den weiteren hier genannten Zahlen und Überlegungen jedoch nicht substantiiert vorgetragen.

Im Ergebnis bestehen aus hiesiger Sicht unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folglich **Bedenken** gegen die **Zulässigkeit** des Wahleinspruchs im Hinblick auf das Begründungserfordernis.

⁹ vgl. hierzu die Ermittlung der zweiten Sitzzuteilungszahl auf S. 13 der Niederschrift der Sitzung des Landeswahlausschusses vom 30. Mai 2022 - amtlich veröffentlicht unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=1&ugl_nr=1000&bes_id=49109&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Landtagswahl%202022#det0

II. Begründetheit des Wahleinspruchs

Im Übrigen ist der Wahleinspruch aus hiesiger Sicht unbegründet, da die Zulassungen der AfD-Direktbewerber in den Wahlkreisen 55 Kleve II, 76 Borken I und 77 Borken II durch den Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 08. April 2022 zu Recht aufgehoben und die Kreiswahlvorschläge zurückgewiesen worden sind. Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften ist darin nicht zu erkennen. Eine Heilung der fehlerhaften Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge war nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht möglich. Eine Unbeachtlichkeit der fehlerhaften Unterzeichnung kann auch mit Vertrauensschutzaspekten nicht begründet werden.

Insoweit nehme ich grundsätzlich auf die Niederschrift der Sitzung des Landeswahlausschusses am 08. April 2022 Bezug.¹⁰

Lediglich ergänzend ist auszuführen, dass sowohl nach hier vertretener Auffassung als auch nach der einschlägigen Kommentierung und der Staatspraxis eine sinn gerechte Auslegung des § 19 Absatz 2 Satz 1 LWahlG und des § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO zu dem Ergebnis führt, dass Kreiswahlvorschläge von drei Mitgliedern des Landesvorstands einer Partei unterzeichnet sein müssen, der sich im Zeitpunkt der Einreichung des Kreiswahlvorschlags im Amt befindet.

Die **Einreichung** des Wahlvorschlags stellt den **nach außen hin maßgeblichen Rechtsakt** des Wahlvorschlagsträgers dar, an dessen Wirksamkeit möglichst keine Zweifel bestehen sollten. Dies ist gewährleistet, wenn Mitglieder des bei der Einreichung amtierenden (verantwortlichen) Landesvorstands den Wahlvorschlag unterzeichnen müssen. Das von den Parteimitgliedern gewählte und damit **im Zeitpunkt der Einreichung nach außen vertretungsbefugte oberste Parteiorgan** muss durch die Unterzeichnung durch drei seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - die Korrektheit des Wahlvorschlags bestätigen, ihn gleichsam formal gegenüber den für die Entgegennahme zuständigen Wahlorganen legitimieren, damit diese die weiteren Verfahrensschritte einleiten können. Die Unterzeichnung durch Mitglieder eines früheren Landesvorstands, der zwischenzeitlich nach Ablauf seiner Amtszeit durch Neuwahl abgelöst wurde und auch unter vereinsrechtlichen Aspekten im Zeitpunkt der Einreichung keine Vertretungsmacht nach außen mehr

¹⁰ S. 16 bis 25 unter Nr. 5 zum Wahlkreis 55 Kleve II und S. 26 bis 28 zu den Wahlkreisen 76 Borken I und 77 Borken II

besitzt, reicht folglich nicht aus, um die Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 LWahlG und des § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO zu erfüllen.

Eine „Auswahlmöglichkeit“ bezüglich des unterzeichnungsbefugten Landesvorstands würde zudem den Prüfaufwand der für die Zulassung des Wahlvorschlags zuständigen Wahlorgane erhöhen, denen für die Prüfung nur ein enges Zeitfenster zur Verfügung steht, und kann auch aus diesem Grund vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Der von der Einspruchsführerin gegen die „restriktive Auslegung von § 19 Absatz 2 Satz 1 LWahlG und § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO“ angeführte, oben bereits zitierte **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts** vom 22. März 2022 - 2 BvC 22/19 - betrifft einen **gänzlich anderen Sachverhalt**, der sich bei der Bundestagswahl 2017 in Berlin zugetragen hat. Seinerzeit ließ der dortige Landeswahlausschuss die Landesliste der AfD nicht zu, weil Vertreter für die Vertreterversammlung unter Verstoß gegen § 21 Absatz 3 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG)¹¹ verfrüht gewählt wurden. Diese Delegierten hatten später an der Aufstellung der Landesliste jedoch nicht teilgenommen, sondern waren vorzeitig vom Landesparteitag, auf dem über die Landesliste abgestimmt wurde, abgereist. Der Bundeswahlausschuss wies die hiergegen gerichtete Beschwerde und der Deutsche Bundestag den entsprechenden Wahleinspruch zurück, woraufhin eine Wahlprüfungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht erhoben wurde.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass eine Landesliste, an deren Aufstellung unter Verstoß gegen § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG verfrüht gewählte Delegierte nicht mitgewirkt haben, regelmäßig nicht allein aus diesem Grund zurückgewiesen werden darf. Insoweit sei nach Abwägung eine einschränkende Auslegung von § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWG¹² verfassungsrechtlich geboten, nach der es an einem für die Nichtzulassung relevanten Verstoß gegen „Anforderungen“ des Bundeswahlgesetzes fehle. Die Nichtzulassung einer Landesliste allein wegen der verfrühten Wahl einzelner, an der Listenaufstellung nicht beteiligter Delegierter greife schwerwiegend in die Parteienfreiheit gemäß Artikel 21

¹¹ Wortlaut der Vorschrift: „Die Wahlen [der Bewerber] dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden, dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.“

¹² Wortlaut der Vorschrift: „Er [der Landeswahlausschuss] hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie
1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.“

Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und in die Wahlfreiheit gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG ein.

Nach hiesiger Auffassung ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts auf die Zurückweisung der drei Kreiswahlvorschläge aus mehreren Gründen nicht übertragbar. Zunächst handelt es sich nicht um die Zurückweisung einer kompletten Landesliste, sondern lediglich um die Nichtzulassung von drei Kreiswahlvorschlägen bezogen auf insgesamt 128 Landtagswahlkreise bei gleichzeitiger Zulassung der Landesliste und diverser anderer Kreiswahlvorschläge der AfD. Wichtiger dürfte sein, dass sich in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall der Fehler im Aufstellungsverfahren letztlich überhaupt nicht ausgewirkt hat, da die verfrüht gewählten Delegierten den zuständigen Landesparteitag bereits verlassen hatten, als über die Landesliste entschieden wurde. Ein derartiger Rechtsverstoß ist von deutlich geringerem Gewicht im Vergleich zur fehlenden Unterzeichnung von Kreiswahlvorschlägen durch drei Mitglieder des amtierenden Landesvorstands. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist nach § 19 Absatz 2 Satz 4 LWahlG Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages. An dieser Stelle sei an die grundsätzliche Formenstrenge der wahlrechtlichen Vorschriften erinnert, die eine sichere, zweifelsfreie und zügige Durchführung des Wahlverfahrens sicherstellen soll. Die Abwägung des anlässlich der Landtagswahl begangenen Gesetzesverstoßes mit der Parteienfreiheit und der Wahlfreiheit führt daher zu einem anderen Ergebnis als in dem durch das Bundesverfassungsgericht am 22. März 2022 entschiedenen Fall.

Zu der von der Einspruchsführerin für die Kreiswahlvorschläge reklamierten **Heilung** durch die mit anwaltlichen Schreiben vom 28. März¹³ und 01. April 2022¹⁴ über den Landeswahlleiter dem Landeswahlausschuss übersandten, „nachgebesserten“ - durch 3 Mitglieder des bei Ablauf der Einreichungsfrist und zum Übersendungszeitpunkt amtierenden AfD-Landesvorstands unterzeichneten - Kreiswahlvorschläge nehme ich auf meine Ausführungen in der Sitzung des Landeswahlausschusses vom 08. April 2022 Bezug.¹⁵

¹³ für die Wahlkreise 76 Borken I und 77 Borken II

¹⁴ für den Wahlkreis 55 Kleve II

¹⁵ vgl. S. 23 der Niederschrift

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl nach § 19 Absatz 1 LWahlG und § 24 Absatz 1 Satz 1 LWahlO beim Kreiswahlleiter und nicht beim Landeswahlausschuss oder beim Landeswahlleiter einzureichen sind.

Die im Rahmen der Vorprüfung durch die Kreiswahlleiter und der Behandlung durch die beiden Kreiswahlausschüsse unstrittig unterbliebene Beanstandung des Verstoßes gegen das Unterzeichnungserfordernis nach § 19 Absatz 2 Satz 1 LWahlG und § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO führt nach hiesiger Einschätzung nicht zur Unbeachtlichkeit des Verstoßes im Wege des **Vertrauensschutzes**. Auch insoweit möchte ich zunächst auf meine Ausführungen in der Sitzung des Landeswahlausschusses am 08. April 2022 verweisen.¹⁶

Soweit die Einspruchsführerin geltend macht,

- die Kreiswahlleiterin des Kreises Kleve habe zum Zeitpunkt der Einreichung des Kreiswahlvorschlages von dem Wechsel des AfD-Landesvorstands am 05./06. Februar 2022 Kenntnis gehabt,
- ihren Mitarbeiterinnen habe bei der Einreichung und unverzüglichen Überprüfung eine Liste des bis zum 05./06. Februar 2022 amtierenden Landesvorstands zwecks Abgleich vorgelegen,
- die Mitarbeiterinnen hätten mitgeteilt, dass die Neuwahl des Vorstands des Landesverbandes keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Kreiswahlvorschlages habe und
- der Wahlkreisbewerber und die Vertrauensperson sogar angeboten hätten, innerhalb der Einreichungsfrist noch die Unterschriften von drei Mitgliedern des neu gewählten Vorstandes des Landesverbandes einzuholen, was als unnötig abgetan worden sei,

habe ich die Kreiswahlleiterin um Stellungnahme gebeten. Mit Bericht vom 21. Juli 2022 äußerte sich die stellvertretende Kreiswahlleiterin im Wesentlichen wie folgt:

„Es ist zutreffend, dass der Kreiswahlvorschlag der AfD für den Wahlkreis 55 (Kleve II) am 15.03.2022 im Wahlamt des Kreises Kleve eingereicht wurde. Die Einreichung erfolgte zeitgleich mit der Einreichung des Wahlvorschlages der AfD für den Wahlkreis 54 (Kleve I) gegen 15:00 Uhr. Die Einreichung erging durch persönliche Abgabe der

¹⁶ S. 19 bis 22 der Niederschrift zum Wahlkreis 55 Kleve II; S. 27 zu den Wahlkreisen 76 Borken I und 77 Borken II

Wahlvorschläge durch den Wahlkreisbewerber des Wahlkreises 54 (Kleve I) und den Kreissprecher des AfD-Kreisverbandes Kleve, der in den Wahlvorschlägen auch als Vertrauensperson benannt war.

Das Differieren der Unterzeichnungszeitpunkte zwischen den beiden Wahlvorschlägen wurde seitens der Einreichenden eigenständig thematisiert und damit begründet, dass der Wahlvorschlag des Wahlkreisbewerbers des Wahlkreises 54 (Kleve I) in Düsseldorf verlustig war und insofern eine erneute Ausfertigung und Einholung der Unterschriften erforderlich wurde. Die Einholung der Unterschrift unter „seinem“ Wahlvorschlag erfolgte durch den Wahlkreisbewerber des Wahlkreises 54 (Kleve I) am Tag der Einreichung durch persönliches Erscheinen bei dem Landesvorstand der Partei.

Der Wahlkreisbewerber des Wahlkreises 55 (Kleve II) war bei der Einreichung des Wahlvorschlages nicht zugegen. Bereits aus diesem Grund kann es nicht zutreffen, dass seinerseits ein Angebot zur Einholung der Unterschriften des neuen Landesvorstandes erfolgte.

Es wird auch mit Blick auf die anwesenden Einreichenden ausdrücklich bestritten, dass ein entsprechendes Angebot ergangen ist und von den Mitarbeiterinnen des Wahlamtes als unnötig abgetan wurde.

...

Der in § 21 Absatz 1 LWahlG festgeschriebenen Verpflichtung [zur sofortigen Prüfung durch den zuständigen Wahlleiter] wurde sowohl während der Einreichung der Wahlvorschläge, sowie auch im Nachgang hierzu, nachgekommen. Im Rahmen der Einreichung festgestellte Mängel bzw. notwendige Ergänzungen wurden den Einreichenden durch die Mitarbeiterinnen des Wahlamtes mitgeteilt und unmittelbar beseitigt bzw. vorgenommen.

Dabei wurde u.a. auch darüber gesprochen, dass ein Wahlvorschlag von dem „alten“ Landesvorstand und ein Wahlvorschlag von dem „neuen“ Landesvorstand unterzeichnet wurde und dies gegenüber den Einreichenden seitens der Mitarbeiterinnen des Wahlamtes als unkritisch eingeschätzt. Wie bereits in der Zulassungsbeschwerde ausgeführt, war den Mitarbeiterinnen des Wahlamtes im Zeitpunkt der Einreichung nicht bekannt, dass bei der Beurteilung einer wirksamen Zeichnung nicht auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages, sondern auf den Zeitpunkt der Einreichung bei der Kreiswahlleitung abzustellen ist, sodass der Wahlvorschlagsträger nach erfolgter Vorprüfung nicht über den bestehenden Mangel informiert und ihm insofern nicht die Gelegenheit gegeben werden konnte, den Mangel bis Ablauf der Einreichungsfrist zu beheben.

...

Vor diesem Hintergrund erging auch die Beschlussfassung des Wahlausschusses, den Wahlvorschlag zuzulassen, nach vorheriger Mitteilung der Kreiswahlleiterin, dass die Vorprüfung der Wahlvorschläge keine Mängel ergeben hat.

Erst im Nachgang zur Sitzung haben sich, aufgrund bestehender Nachfragen zur Zeichnungsbefugnis eines Mitgliedes des „alten“ Landesvorstandes der AfD Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Zulassungsentscheidung rechtsfehlerhaft ergangen ist, da der Wahlvorschlag den Anforderungen nicht entspricht, die durch das Landeswahlgesetz bzw. die Landeswahlordnung aufgestellt sind. Da die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen war, wurde seitens der Kreiswahlleiterin die, nach Auffassung des Kreises Kleve zwingend vorzunehmende, Zulassungsbeschwerde eingereicht.

An den Vertrauensschutz, auf den der Einspruch hilfsweise gestützt wird, sind hohe Anforderungen zu stellen, wie der Niederschrift der Beschwerdesitzung des Landeswahlausschusses entnommen werden kann, auf die hiermit Bezug genommen wird.

Es wird ausdrücklich betont, dass keine bewusst unrichtigen Auskünfte seitens der Mitarbeiterinnen des Wahlamtes oder eine Benachteiligung/Andersbehandlung der AfD und der von ihr eingereichten Wahlvorschläge erfolgt sind.

Eine Mitarbeiterin des Wahlamtes hat sich sogar, aufgrund der Tatsache, dass recht kurz vor Ablauf der Einreichungsfrist noch kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, mit dem Mitglied des AfD-Kreisverbandes Kleve in Verbindung gesetzt, das in den vorangegangenen Jahren die Einreichungen vorgenommen hat, und nochmals explizit auf die Einreichungsfrist und das „Fehlen“ der Wahlvorschläge hingewiesen.

Zudem wurden selbstverständlich, nachdem sich im Nachgang zur Sitzung des Wahlausschusses die neuen Erkenntnisse ergeben haben, alle vorliegenden Wahlvorschläge beider Wahlkreise nochmals vor diesem Hintergrund kontrolliert um zu prüfen, ob die Einreichung einer Zulassungsbeschwerde auch für weitere Wahlvorschläge vorzunehmen ist.

Es mangelt mithin an den, für einen Vertrauensschutz notwendigen, Voraussetzungen, wie sie beispielsweise dem Beschluss des OVG vom 23.05.2016 (15 A 1378/15) unter den Randnummern 11 und 12 zu entnehmen sind.

Kurz eingehen möchte ich ferner auf die Ausführungen in dem Einspruch, „eine Vertrauensperson müsse als juristischer Laie nicht klüger sein als die Kreiswahlleiterin“.

Wie u.a. der Kommentierung Bätge zu § 21 LWahlG entnommen werden kann, bleibt es, trotz der Vorprüfungspflicht des Wahlleiters, in der primären Verantwortung des

Wahlvorschlagsträgers, für die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Wahlvorschlages mit den Vorschriften des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung Sorge zu tragen.“

Unter Berücksichtigung dieses Berichts sind weiterhin gewichtige Aspekte vorhanden, die einem Vertrauensschutz zugunsten der Einspruchsführerin auch bezogen auf den Wahlkreis 55 Kleve II entgegenstehen.¹⁷

So wird im Bericht ausdrücklich bestritten, dass der AfD-Wahlkreisbewerber für den Wahlkreis 54 Kleve I und die Vertrauensperson für die Kreiswahlvorschläge in den Wahlkreisen 54 Kleve I und 55 Kleve II bei der Einreichung am 15. März 2022 angeboten hätten, innerhalb der Einreichungsfrist noch die Unterschriften von drei Mitgliedern des neu gewählten (amtierenden) Landesvorstands einzuholen, und dass dieses Angebot von den Mitarbeiterinnen des Wahlamtes als unnötig abgetan worden sei. Damit bleibt es bei einer irrtümlich fehlerhaften Einschätzung des Unterschriftserfordernisses bezogen auf den Wahlkreis 55 Kleve II zum Zeitpunkt der Vorprüfung (und darüber hinaus später im Kreiswahlausschuss), die jedoch nicht das Ausmaß einer wissentlich-vorsätzlichen Falschberatung durch die Kreiswahlleiterin oder Bedienstete des Wahlamtes erreicht.

Auch sind weder die Kreiswahlleiterin selbst noch ihre Mitarbeiterinnen an der ursprünglichen Entstehung des Fehlers im Hinblick auf den Wahlkreis 55 Kleve II beteiligt gewesen. Die vorschriftswidrige Unterzeichnung war in dem Kreiswahlvorschlag bereits bei seiner Einreichung vorhanden. Eine alleinige Verursachung des rechtlich bedeutsamen Fehlverhaltens der Einspruchsführerin als Wahlvorschlagsträger durch das Verhalten der Kreiswahlleiterin oder ihre Mitarbeiterinnen liegt folglich ebenfalls nicht vor.

Nach der Rechtsprechung¹⁸ liegt die Verantwortung für die Ordnungsgemäßheit der Wahlvorschläge in erster Linie bei den Wahlvorschlagsträgern. Dies muss umso mehr gelten, wenn Wahlvorschlagsträger wie hier ihre Kreiswahlvorschläge erst kurz vor dem Abgabestichtag einreichen und dem zuständigen Wahlorgan nur sehr wenig Zeit für die Vorprüfung innerhalb des Zeitraums bleibt, der zur Fehlerbehebung noch zur Verfügung steht. Daher konnte erwartet werden, dass sich die Einspruchsführerin als

¹⁷ vgl. Seite 22 der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses am 08. April 2022 im Anschluss an die zitierte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW

¹⁸ vgl. Seite 22 oben der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses am 08. April 2022

Wahlvorschlagsträger mit den einschlägigen wahlrechtlichen Bestimmungen und der dort geforderten Form der Unterzeichnung vertraut gemacht hatte. Dem diene offenbar auch eine telefonische Anfrage des Landesvorstandsmitglieds und Parlamentarischen Geschäftsführers der AfD-Landtagsfraktion bei meiner Geschäftsstelle vom 26. Januar 2022, die auf die korrekte Unterzeichnung von Wahlvorschlägen bezogen war. Die Anfrage wurde mit aktenkundiger E-Mail vom gleichen Tag - also weit vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 17. März 2022 - wie folgt beantwortet:

„Hahlen schreibt im Schreiber / Bundeswahlgesetz (10. Auflage) / Erl. 5 zu § 20 BWG:¹⁹

„Maßgebend ist die Zusammensetzung des Vorstands im Zeitpunkt der Einreichung.“

Die Textstelle habe ich beigefügt.

Die bundesrechtliche Kommentierung kann auf die landesrechtliche Regelung 1:1 übertragen werden. Soweit also vor Einreichung ein (teilweise) neuer Vorstand gewählt wird, wären die noch einzureichenden Kreiswahlvorschläge (und die Landesliste) von den neuen Vorständen zu unterzeichnen.“

Diese Anfrage dürfte anlassbezogen erfolgt sein, da am 05./06. Februar 2022 die Neuwahl des AfD-Landesvorstands anstand. Den Informationsstand ihres Parlamentarischen Geschäftsführers zu der vom Landeswahlleiter geteilten Rechtsauffassung der gängigen wahlrechtlichen Kommentierung muss sich die Einspruchsführerin zurechnen lassen. Im Übrigen ist die Einspruchsführerin als Partei in einem Umfang etabliert, der es ihr über professionelle innere Strukturen (Geschäftsstellen) ermöglichen sollte, entsprechende Rechtsprüfungen anhand der allgemein zugänglichen Literatur auch selbst durchzuführen.

Die Abwägung aller Umstände des Einzelfalls spricht aus hiesiger Sicht dagegen, dass sich die Einspruchsführerin im Wahlkreis 55 Kleve II auf einen Vertrauensschutz berufen kann, der zur Unbeachtlichkeit des Verstoßes gegen § 19 Absatz 2 Satz 1 LWahlG und § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO bei dem eingereichten Kreiswahlvorschlag der AfD führt.

¹⁹ ebenso Wolf in der 11. Auflage 2021, § 20 Rdnr. 5 auf Seite 536

Auch der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 76 Borken I und 77 Borken II erhielt nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zum Wahleinspruch der AfD. In seinem Bericht vom 27. Juli 2022 hat er zur Frage des Vertrauensschutzes wie folgt ausgeführt:

„Da durch die Verweisung auf die Ausführungen zum Wahlkreis 55 (Kleve II) möglicherweise ein anderer Eindruck zum Ablauf der Vorprüfung entstehen könnte, soll für die Wahlkreise 76 (Borken I) und 77 (Borken II) verdeutlicht werden, dass es hier seitens der AfD – anders als für den Wahlkreis 55 (Kleve II) jedenfalls so dargestellt – weder bei der Einreichung noch zu einem späteren Zeitpunkt einen Hinweis auf den Vorstandswechsel gegeben hat. Dies gilt auch für etwaige Informationen dazu (z.B. Liste mit ehemaligen bzw. aktuell amtierenden Vorstandsmitgliedern) oder gar eine ausdrückliche Frage zu den Unterschriften auf dem Wahlvorschlag. Es gab zudem auch kein Angebot durch die jeweiligen Kreiswahlbewerber oder durch die Vertrauensperson beider Wahlvorschläge, innerhalb der Einreichungsfrist weitere Unterschriften einzuholen und infolgedessen natürlich auch keine Rückmeldung von Seiten der hiesigen Kreiswahlleitung dazu.

Die Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge in den Wahlkreisen 76 (Borken I) und 77 (Borken II) erfolgte vielmehr, ohne dass vom Wahlvorschlagsträger auf den Aspekt des Vorstandswechsels besonders aufmerksam gemacht wurde oder hierzu Fragen oder rechtlicher Klärungsbedarf angemeldet wurde. Es wird im Übrigen dazu auch auf die mündliche Darlegung zum Sachverhalt in der Sitzung des Landeswahlausschusses vom 08.04.2022 verwiesen.

Zutreffend ist, dass bei der Vorprüfung der Wahlvorschläge nicht beanstandet wurde, dass die Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch zwei zwar bei der Unterschrift, aber nicht mehr zum Einreichungszeitpunkt amtierende Mitglieder des Landesvorstandes nicht ausreichend sei.

Dabei handelt es sich aber nicht um einen offenkundigen Mangel. Zu dieser Frage fehlt eine ausdrückliche Regelung in den wahlrechtlichen Vorschriften; gleiches gilt für eine Betrachtung in wahlrechtlichen Handreichungen oder in der Rechtsprechung. Die Thematik wurde auch nicht bei zurückliegenden Wahlen behandelt. Zur eventuellen Geltendmachung eines möglichen Vertrauensschutzes kommt zudem, wie beschrieben, insbesondere auch keine vorsätzliche Falschberatung durch Mitarbeiter der Kreiswahlleitung in Betracht. Die fehlende Beanstandung kann sich demnach, wie schon vom Landeswahlausschuss festgestellt, nicht im Sinne eines Vertrauensschutzes für den Wahlvorschlagsträger auswirken. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die umfassende Erörterung und Würdigung in der Niederschrift des Landeswahlausschusses vom 08.04.2022 verwiesen (S. 19 ff. und S. 27).“


Meine für den Wahlkreis 55 Kleve II getroffene rechtliche Einschätzung gilt daher für die Wahlkreise 76 Borken I und 77 Borken II entsprechend, auch wenn die beiden

Kreiswahlvorschläge früher - am 03. März 2022 - eingereicht wurden. Die dem Landesvorstandsmitglied und Parlamentarischen Geschäftsführer der Beschwerdeführerin am 26. Januar 2022 erteilte Rechtsauskunft schloss nach ihrem Wortlaut auch diese (Kreis-)Wahlvorschläge mit ein.

Im Ergebnis ist der Wahleinspruch daher aus hiesiger Sicht unbegründet.

Die Stellungnahmen der stellvertretenden Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 55 Kleve II vom 21. Juli 2022 (Anlage 2) und des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 76 Borken I und 77 Borken II vom 27.07.2022 (Anlage 3) sind zu Ihrer Information beigelegt.

gez. Schellen

Gericht:	BVerfG 2. Senat
Entscheidungsdatum:	23.03.2022
Rechtskraft:	ja
Aktenzeichen:	2 BvC 22/19
ECLI:	ECLI:DE:BVerfG:2022:cs20220323.2bvc002219
Dokumenttyp:	Beschluss
Quelle:	
Normen:	Art 21 Abs 1 S 1 GG, Art 21 Abs 1 S 2 GG, Art 38 Abs 1 S 1 GG, § 21 Abs 3 S 4 BWahlG, § 27 Abs 5 BWahlG ... mehr
Zitiervorschlag:	BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 2 BvC 22/19 –, juris

Teilweise erfolgreiche Wahlprüfungsbeschwerde: Verletzung von Art 21 Abs 1 S 1, S 2 GG (Parteienfreiheit) sowie von Art 38 Abs 1 S 1 GG (Wahlfreiheit) durch Zurückweisung einer Landesliste zur Bundestagswahl 2017 allein wegen verfrühter (§ 21 Abs 3 S 4 BWahlG) Wahl einzelner, an der Listenaufstellung nicht beteiligter Delegierter - insoweit Verfassungskonforme Auslegung des § 28 Abs 1 S 2 Nr 2 BWahlG geboten - Gegenstandswertfestsetzung

Leitsatz

1. § 28 BWahlG trägt den Anforderungen an die Rechtfertigung der mit der Norm verbundenen Eingriffe in die Wahl- und Parteienfreiheit bei verfassungskonformer Auslegung Rechnung. (Rn.50) (Rn.55)
2. Bei der Konkretisierung des Begriffs der "Anforderungen" im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWahlG ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Nichtzulassung einer Landesliste einen schwerwiegenden Eingriff in die Wahl- und Parteienfreiheit darstellt. (Rn.55)
3. Eine Landesliste, an deren Aufstellung unter Verstoß gegen § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG verfrüht gewählte Delegierte nicht mitgewirkt haben, darf regelmäßig nicht allein aus diesem Grund zurückgewiesen werden. (Rn.56)

Orientierungssatz

1. Zu Ls 1 (**Zulassungserfordernis für Landeslisten gem § 28 BWahlG im Grundsatz verfassungsrechtlich unbedenklich**):

1a. Es bestehen keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass Landeslisten gem § 28 BWahlG einer Zulassung zur Wahl bedürfen. Dieses Erfordernis greift zwar sowohl in die Parteienfreiheit gem Art 21 Abs 1 S 1, S 2 GG als auch in die Wahlfreiheit gem Art 38 Abs 1 S 1 GG ein. § 28 BWahlG trägt jedoch den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtfertigung dieser Eingriffe grds Rechnung. (Rn.46) (Rn.50)

1b. Die Regelung des § 28 BWahlG dient jedenfalls dem Schutz von Verfassungsgütern, die den Grundsätzen der Wahl- und Parteienfreiheit die Waage halten können. (Rn.52)

aa. Gewährleistet werden soll zunächst die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl (vgl dazu BVerfG, 13.04.2021, 2 BvE 1/21, BVerfGE 157, 300 <316f Rn 40>) und die Sicherung ihres

Charakters als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes (vgl dazu BVerfG, 26.02.2014, 2 BvE 2/13, BVerfGE 135, 259 <286 Rn 52>). Das Zulassungserfordernis zielt darauf ab, den Wahlakt auf Wahlvorschläge zu beschränken, die in einem formellen und materiellen Anforderungen genügenden Verfahren beschlossen wurden und dadurch den Rückschluss auf die Ernsthaftigkeit der Wahlteilnahme rechtfertigen. (Rn.53)

bb. Daneben soll gewährleistet werden, dass bei der Aufstellung der Landesliste das aktive und passive Wahlrecht der Parteimitglieder (vgl dazu BVerfG, 20.10.1993, 2 BvC 2/91, BVerfGE 89, 243 <251f>) beachtet wird. Insoweit zielen insb die Regelungen in § 21 iVm § 27 Abs 5 BWahlG darauf ab, dass jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation - jedenfalls mittelbar durch die Wahl von Vertretern - die Möglichkeit erhält, auf die Auswahl der Kandidaten für die Landesliste Einfluss zu nehmen. (Rn.54)

2. Zu Ls 2 (Nichtzulassung von Landeslisten als schwerwiegender Eingriff, verfassungskonforme Auslegung):

Allerdings muss § 28 BWahlG im Lichte der Gewährleistungen der Parteienfreiheit und der Wahlfreiheit, mithin verfassungskonform ausgelegt werden. Dies gilt insb, soweit § 28 Abs 1 S 2 Nr 2 BWahlG unter bestimmten Voraussetzungen die Zurückweisung von Landeslisten vorsieht. Bei der Konkretisierung des Begriffs der "Anforderungen" iSd § 28 Abs 1 S 2 Nr 2 BWahlG ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Nichtzulassung einer Landesliste einen schwerwiegenden Eingriff in die Wahl- und Parteienfreiheit darstellt. Unter mehreren möglichen Auslegungsvarianten ist daher derjenigen der Vorzug zu geben, die die Grundsätze der Parteien- und Wahlfreiheit einerseits und die das Zulassungserfordernis rechtfertigenden Verfassungsgüter andererseits zu einem bestmöglichen Ausgleich bringt. (Rn.55)

3. Zu Ls 3 (Zulassung trotz Verstoßes gegen Vorgaben des § 21 Abs 3 S 4 BWahlG bei Delegiertenwahl geboten, wenn die betroffenen Delegierten an Listenaufstellung nicht mitwirken):

3a. Zwar verstößt die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste vor Ablauf des 29. Monats nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gegen § 21 Abs 3 S 4 BWahlG. (Rn.56) (Rn.57)

3b. Von einem Verstoß gegen die Fristbestimmung des § 21 Abs 3 S 4 BWahlG zu unterscheiden ist jedoch die Frage, welche Rückwirkungen sich hieraus für die Zurückweisung einer Landesliste gemäß § 28 Abs 1 S 2 Nr 2 BWahlG ergeben. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob allein aus einem Verstoß gegen die Fristbestimmung des § 21 Abs 3 S 4 BWahlG folgt, dass kein gültiger Wahlvorschlag iSv § 27 Abs 5 iVm § 25 Abs 2 S 2 BWahlG vorliegt, mit der Folge, dass die Landesliste nach § 28 Abs 1 S 2 Nr 2 BWahlG den Anforderungen nicht entspricht, die durch das BWahlG aufgestellt sind. (Rn.56) (Rn.59)

3c. Jedenfalls soweit die verfrüht gewählten Delegierten an der Aufstellung der Landesliste nicht teilgenommen haben, ist eine einschränkende Auslegung von § 28 Abs 1 S 2 Nr 2 BWahlG verfassungsrechtlich geboten, nach der es an einem für die Nichtzulassung relevanten Verstoß gegen "Anforderungen" des BWahlG fehlt. (Rn.56) (Rn.63)

Denn die Nichtzulassung einer Landesliste wegen der verfrühten Wahl einzelner Delegierter beinhaltet einen besonders schweren Eingriff in die Wahl- und Parteienfreiheit. Ein solcher würde nicht durch die Schutzzwecke des § 21 Abs 3 S 4 BWahlG gerechtfertigt. (Rn.63) (Rn.64) (Rn.69)

aa. Das gesetzliche Gebot, die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden zu lassen, bezweckt, dass die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten den aktuellen mehrheitlichen Willen der Parteimitglieder repräsentieren. Es dient dem Schutz der Wahlfreiheit derjenigen, die eine Partei wegen ihrer gegenwärtig vertretenen Positionen wählen wollen. Nehmen die vorzeitig gewählten Vertreter an der Listenaufstellung aber überhaupt nicht teil, wird der Schutzzweck der Norm nicht in relevantem Umfang berührt. Es besteht kein Risiko, dass diese Vertreter zu einer Listenaufstellung beitragen, die den gegenwärtigen mehrheitlichen Willen der Parteimitglieder nicht abbildet. (Rn.70)

bb. Daneben soll § 21 Abs 3 S 4 BWahlG das Wahlvorschlagsrecht relativ kurz vor der Listenaufstellung eingetretener Neumitglieder der jeweiligen Partei schützen. Auch insoweit überwiegt der Schutzzweck der Norm den Eingriff in die Parteien- und die Wahlfreiheit bei Zurückweisung der ohne Beteiligung der vorzeitig gewählten Delegierten aufgestellten Wahl-liste nicht. Zwar mag bei einer vorzeitigen Vertreterwahl neuen Parteimitgliedern zunächst die Möglichkeit genommen sein, sich selbst um eine Benennung als Delegierter zu bemühen und von ihrem Wahl- beziehungsweise Wahlvorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Nehmen die stattdessen bestimmten Delegierten ihr Mandat aber nicht wahr, besteht zumindest nicht das Risiko, dass die Listenaufstellung nur durch angestammte Parteimitglieder erfolgt und die gewählten Wahlbewerberinnen und -bewerber nicht den aktuellen Parteiwillen repräsentieren. Außerdem bleibt es den neuen Mitgliedern unbenommen, unter Hinweis auf den Verstoß gegen § 21 Abs 3 S 4 BWahlG die erneute - fristgemäße - Benennung von Delegierten für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste einzufordern und sich dabei als Delegierte zu bewerben. (Rn.71)

4. Hier:

4a. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist insoweit unzulässig, soweit sie sich gegen die Gültigkeit der Wahl des 19. Deutschen Bundestages im Land Berlin richtet. Eine Mandatsrelevanz des gerügten Wahlfehlers, der Nichtzulassung der Landesliste der NPD zu jener Wahl, ist nicht hinreichend dargelegt. (Rn.31) (Rn.33)

4b. Demgegenüber hat die Wahlprüfungsbeschwerde insoweit Erfolg, als insofern eine Verletzung der Wahl- und der Parteienfreiheit gerügt wird. (Rn.43)

4c. Festsetzung des Gegenstandswertes auf 50.000 Euro.

Fundstellen

Nds MBI 2022, 636 (Leitsatz)

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BVerfG 2. Senat, 13. April 2021, 2 BvE 1/21, ...

Vergleiche BVerfG 2. Senat, 15. Dezember 2020, 2 BvC 46/19

Vergleiche BVerfG 2. Senat, 26. Februar 2014, 2 BvE 2/13, ...

Vergleiche Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, 29. September 2011, Lv 4/11

Vergleiche BVerfG 2. Senat, 10. April 1997, 2 BvF 1/95

... mehr

Tenor

1. Die Wahlprüfungsbeschwerde wird verworfen, soweit sie sich gegen die Gültigkeit der Wahl des 19. Deutschen Bundestages im Land Berlin richtet.
2. Die Nichtzulassung der Landesliste der Beschwerdeführerin zu 1. für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages im Land Berlin verletzt die Beschwerdeführerin zu 1. in ihrer Parteienfreiheit aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer zu 2. bis 19. in ihrem Wahlrecht aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes.
3. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.
4. Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro festgesetzt.

Gründe

A.

- 1 Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer wenden sich mit ihrer Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 21. Februar 2019, mit der ihr Einspruch gegen die Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 im Land Berlin, der sich auf die Nichtzulassung der Landesliste der Beschwerdeführerin zu 1. stützte, zurückgewiesen wurde.
 - 1.
- 2 1. a) Am 8. Oktober 2016 führte die Beschwerdeführerin zu 1. einen Landesparteitag in Berlin durch. Im Anschluss fand die besondere Vertreterversammlung zur Aufstellung einer Landesliste der Beschwerdeführerin zu 1. für die Bundestagswahl 2017 im Land Berlin statt.
- 3 b) Die Vertreter des Kreisverbandes (...) waren bereits am 12. Februar 2016 und damit 27 Monate und elf Tage nach Beginn der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages gewählt worden. Sie versicherten am 28. Juli 2017 gegenüber dem Landeswahlausschuss an Eides statt, an der besonderen Vertreterversammlung zur Aufstellung einer Landesliste für die Bundestagswahl im Land Berlin am 8. Oktober 2016 nicht teilgenommen zu haben. Der zuvor durchgeführte Landesparteitag habe sehr lange gedauert, sie hätten deswegen schon vor Beginn der Aufstellungsversammlung die Rückreise angetreten.
- 4 2. Mit Beschluss vom 28. Juli 2017 lehnte der Landeswahlausschuss die Zulassung der von der Beschwerdeführerin zu 1. eingereichten Landesliste ab. Zur Begründung führte er aus, dass die Liste wegen der zu früh erfolgten Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlung nicht den wahlrechtlichen Bestimmungen entspreche. Eine solche Wahl habe erst ab dem 23. März 2016 stattfinden dürfen. Einzelne Vertreter seien aber bereits am 12. Februar 2016 und damit einen Monat zu früh gewählt worden. Wegen der besonderen Formenstrenge des Wahlrechts habe dieser Fehler zur Zurückweisung der gesamten Liste gezwungen.

- 5 3. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 3. August 2017 zurück.
- 6 a) Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BWahlG habe der Landeswahlausschuss Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprächen, die durch das Bundeswahlgesetz oder die Bundeswahlordnung aufgestellt seien. Gemäß § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG dürften Wahlen für die Delegierten einer Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden. Dies sei im Hinblick auf die aus dem Kreisverband (...) entsandten Delegierten nicht der Fall gewesen.
- 7 b) Der Gesetzgeber habe mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 in § 21 Abs. 3 BWahlG die Frist zwischen der Bewerberaufstellung und dem Wahltag bewusst um sechs Monate verkürzt. Damit habe eine angemessene Repräsentation der Parteibasis und ihrer aktuellen Meinung gewährleistet und ein Anspruch auf Teilnahme an der Kandidatenaufstellung auch für neue Parteimitglieder gesichert werden sollen. Ein Wahlvorschlag, der unter Missachtung einer - für eine demokratische Bewerberaufstellung konstitutiven - Wahlrechtsregelung zustande gekommen sei, müsse vom zuständigen Wahlausschuss ohne Rücksicht darauf zurückgewiesen werden, ob der Rechtsverstoß für die Bewerberaufstellung erheblich sei.
- 8 c) Hielten Parteien die ihnen in § 21 BWahlG abverlangten demokratischen Mindestregeln einer parteiinternen Kandidatenaufstellung nicht ein, berühre dies die Voraussetzungen einer Wahl im Sinne des § 21 Abs. 1 BWahlG. Fehle an einer Stelle des Aufstellungsverfahrens die demokratische Legitimation der Delegierten, sei der Wahlvorschlag ungültig.
- II.
- 9 Mit Beschluss vom 21. Februar 2019 wies der Deutsche Bundestag den mit Schreiben vom 27. September 2017 erhobenen Wahleinspruch gemäß der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 14. Februar 2019 (BTDrucks 19/7660) als zulässig, aber unbegründet zurück. Dem Vortrag der Einspruchsführer lasse sich keine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften und mithin kein Wahlfehler entnehmen.
- 10 1. Die Zurückweisung der Landesliste sei rechtmäßig gewesen. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWahlG habe der Landeswahlausschuss Landeslisten unter anderem dann zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen dieses Gesetzes und der Bundeswahlordnung nicht entsprächen, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas Anderes bestimmt sei.
- 11 2. Die Landesliste der Einspruchsführer habe den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen.
- 12 a) Nach § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BWahlG könnten Landeslisten von Parteien im Rahmen von besonderen Vertreterversammlungen aufgestellt werden. Gemäß § 21 Abs. 3 BWahlG würden die Vertreter für die Vertreterversammlungen in geheimer Abstimmung gewählt, wobei die Wahlen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden dürften. Damit hätten Vertreter für Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag frühestens am 23. März 2016 gewählt werden dürfen. Die Vertreter des Kreisverbandes (...) seien jedoch bereits am 12. Februar 2016 gewählt worden. Die Wahl sei

auch nicht wiederholt worden, um diesen Fehler zu heilen, obwohl dies angesichts des zeitlichen Abstands zur besonderen Vertreterversammlung am 8. Oktober 2016 durchaus möglich gewesen wäre.

- 13 b) Dieser Fehler habe sich in der besonderen Vertreterversammlung fortgesetzt. Dabei komme es nicht darauf an, dass die Vertreter des Kreisverbandes (...) tatsächlich nicht an der Wahl der Kandidaten für die Landesliste teilgenommen hätten und sich ihre Stimmen mithin nicht auf das Wahlergebnis hätten auswirken können. Ziel der Regelung des Bundeswahlgesetzes sei es, die Parteimitglieder und ihre Meinungen bei der Listenaufstellung angemessen zu repräsentieren. Die Regelung diene der Absicherung einer demokratischen Bewerberaufstellung; ihre Beachtung sei hierfür konstitutiv. Der Verstoß gegen die gesetzliche Vorgabe sei zum Zeitpunkt der besonderen Vertreterversammlung bereits eingetreten gewesen; er habe sich nicht in der konkreten Teilnahme an der Wahl verfestigen oder gar eine Auswirkung auf das Wahlergebnis haben müssen.
- 14 c) Wenn in Ausnahmefällen Wahlvorschläge trotz Verstoßes gegen die Vorgaben des § 21 BWahlG vom Deutschen Bundestag und vom Bundesverfassungsgericht, insbesondere bei einer versehentlich unberechtigten Teilnahme einzelner Personen an der Vertreterversammlung, zugelassen worden seien, weil eine Zurückweisung des Wahlvorschlags unverhältnismäßig gewesen wäre, so sei dies nicht auf alle weiteren Verstöße gegen § 21 BWahlG übertragbar. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass solche Fehler nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur hinzunehmen seien, wenn die zuständigen Parteigremien organisatorisch alle zumutbaren Vorkehrungen zur Wahrung der elementaren Wahlrechtsregelungen für die Bewerberaufstellung getroffen hätten. Im Hinblick auf die Fristenregelungen des § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG sei für Verhältnismäßigkeitserwägungen kein Raum. Zudem sei es für die Beschwerdeführerin zu 1. zumutbar gewesen, die fristgerechte Wahl der Vertreter für die besondere Vertreterversammlung im Vorfeld derselben zu prüfen und damit für eine rechtmäßige Aufstellung der Landesliste zu sorgen.
- 15 d) An dieser - dem klaren Wortlaut der Norm entsprechenden - Auslegung ändere auch die von den Einspruchsführern erläuterte Gefahr nichts, dass es einzelne Kreisverbände einer Partei durch rechtswidriges Verhalten in der Hand hätten, die Aufstellung einer gesamten Landesliste zu gefährden. Abgesehen davon, dass grundsätzlich vom gemeinsamen Ziel aller Parteimitglieder und Parteigliederungen auszugehen sei, erfolgreich an Wahlen teilzunehmen, sei dem Bundeswahlleiter darin zuzustimmen, dass es in der Hand der Parteien liege, es zum Beispiel durch Regelungen in ihren Satzungen zu unterbinden, dass einzelne Parteigliederungen oder Mitglieder gegen die Interessen ihrer Partei handelten. Im konkreten Fall hätte eine Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Delegiertenwahlen im Vorfeld der Vertreterversammlung ebenfalls zu einer Aufdeckung des (grundsätzlich heilbaren) Verstoßes gegen § 21 Abs. 3 BWahlG geführt.

III.

- 16 Mit Schreiben vom 12. März 2019 haben die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages eine Wahlprüfungsbeschwerde erhoben.
- 17 1. Die Landesliste habe nicht wegen der zu früh durchgeführten Wahl der Vertreter des Kreisverbandes (...) zurückgewiesen werden dürfen.

- 18 a) Ein Fehler, der sich auf die Listenaufstellung nicht auswirke, sei wahlrechtlich irrelevant. Die verfrühte Wahl habe auf das Ergebnis der Listenaufstellung keinen Einfluss gehabt und sei deswegen ungeeignet, diese zu "infizieren".
- 19 b) Die Formenstrenge des Wahlrechts stehe nach ihrem Sinn und Zweck hier nicht entgegen. Die Fristenregelung solle sicherstellen, dass die parteiinternen Wahlen in nicht zu großem Abstand vor den Parlamentswahlen erfolgten, damit das Ergebnis noch am Wahltag dem politischen Willen der Mitgliedschaft der Partei entspreche. Dieser Zweck sei nicht berührt, wenn die zu früh Gewählten an der Listenaufstellung gar nicht mitwirkten.
- 20 c) Der Bundestag verkenne den Kern des Problems, wenn er argumentiere, dass in einer politischen Partei normalerweise alle Akteure an einem Strang zögen. Auch der Hinweis auf mögliche Ordnungsmaßnahmen gegen fehlerhaft wählende Kreisverbände greife zu kurz, weil die Beschwerdeführerin zu 1. nur solche Fehler rügen und sanktionieren könne, die ihr auch bekannt seien. Daran habe es hier gefehlt.
- 21 d) Der Landesvorstand habe keinen Einfluss darauf, wann die Kreisverbände ihre Delegierten wählten. Der Versammlungsleiter der besonderen Vertreterversammlung könne lediglich überprüfen, ob die anwesenden Delegierten rechtzeitig und ordnungsgemäß gewählt worden seien, und gegebenenfalls rechtsfehlerhaft gewählte Delegierte von der Versammlung ausschließen. Eine erneute Delegiertenwahl durch die Kreismitgliederversammlung könne er ebenso wenig erzwingen wie der Landesvorstand. Der Sachverhalt liege nicht anders als im Fall des Verzichts eines Kreisverbandes, Delegierte für die Aufstellungsversammlung zu wählen. Das sei wahlrechtlich unstreitig irrelevant.
- 22 e) Träfe die Rechtsauffassung der Wahlausschüsse zu, könnte in dem Falle, in dem der Versammlungsleiter erst zu Beginn der Versammlung die fehlerhaft verfrühte Delegiertenwahl feststelle, gar keine rechtswirksame Liste mehr aufgestellt werden. Sollte sich der betreffende Kreisverband weigern, nachträglich und fristgerecht neue Delegierte zu wählen, würde die Aufstellung einer rechtswirksamen Landesliste endgültig unmöglich, so dass ein einzelner Kreisverband darüber disponieren könnte, ob der Landesverband eine Landesliste aufstellen kann oder nicht. Das hierdurch ermöglichte Diktat einer Minderheit über die Mehrheit sei mit demokratischen Grundsätzen schlechthin unvereinbar.
- 23 f) Die Nichtzulassung der Landesliste sei jedenfalls evident unverhältnismäßig. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sei geklärt, dass ein Wahlvorschlag selbst dann zuzulassen sei, wenn nicht stimmberechtigte Personen an einer Listenaufstellung mitgewirkt hätten, solange der betroffenen Partei keine Verletzung ihrer organisatorischen Pflichten zur Sicherstellung der Einhaltung der elementaren Wahlrechtsgrundsätze vorgeworfen werden könne. Wenn ein Wahlvorschlag trotz der Mitwirkung nicht stimmberechtigter Personen zuzulassen sei, müsse dies erst recht gelten, wenn Delegierte ohne Stimmberechtigung nicht mitgewirkt hätten.
- 24 g) Verstöße der Beschwerdeführerin zu 1. gegen ihre Pflichten zur Sicherstellung der Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze seien nicht erkennbar. Mehr als die Überprüfung der Stimmberechtigung der bei der Listenaufstellung anwesenden Delegierten könne vom Sitzungsvorstand nicht verlangt werden. Wenn alle anwesenden Delegierten stimmberechtigt seien, sei es völlig unerheblich, ob tatsächlich gar nicht anwesende Delegierte nicht stimmberechtigt gewesen seien. Die den politischen Parteien obliegenden organi-

satorischen Pflichten dienen dem Zweck, die Mitwirkung von nicht stimmberechtigten Personen bei der Listenaufstellung zu vermeiden, und nicht dazu, die ordnungsgemäße Wahl von Delegierten sicherzustellen, die bei der Listenaufstellung nicht mitwirkten.

- 25 2. Die Nichtzulassung der Landesliste der Beschwerdeführerin zu 1. sei zudem mandatsrelevant. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung sei nicht auszuschließen, dass der 19. Deutsche Bundestag im Falle der Zulassung der zurückgewiesenen Landesliste anders zusammengesetzt gewesen wäre, als er es dann gewesen sei. Die Wähler, welche bei Zulassung der Liste die Beschwerdeführerin zu 1. gewählt hätten, hätten mit großer Wahrscheinlichkeit stattdessen die Alternative für Deutschland (AfD) gewählt, so dass deren Ergebnis im Land Berlin fehlerhaft zu hoch gewesen sein dürfte. Ohne diese zusätzlichen Stimmen, deren exakte Höhe nicht prognostiziert werden könne, hätte die AfD im Land Berlin möglicherweise einen Sitz zugunsten einer anderen Partei verloren.
- 26 3. Im Ergebnis sei die Bundestagswahl deswegen im Land Berlin für ungültig zu erklären und eine Wiederholung der Wahl anzuordnen. Jedenfalls sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin zu 1. durch die rechtswidrige Listenzurückweisung in ihrem Recht aus Art. 21 Abs. 1 GG, die Beschwerdeführer zu 2. bis 7. in ihrem passiven Wahlrecht und die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer zu 8. bis 19. in ihrem aktiven Wahlrecht verletzt seien.

B.

- 27 1. Dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, dem Bundeswahlleiter, der Landeswahlleiterin im Land Berlin und den im 19. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der Bundeswahlleiter hat unter Bezug auf die Niederschrift der Wahlausschusssitzung vom 3. August 2017 sowie auf seine Erklärung im Rahmen des Wahleinspruchsverfahrens Stellung genommen.
- 28 2. Von einer mündlichen Verhandlung ist gemäß § 48 Abs. 2 BVerfGG abgesehen worden.

C.

29 Die Wahlprüfungsbeschwerde ist im zulässigen Umfang begründet.

I.

- 30 Sie ist unzulässig, soweit die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sich gegen die Gültigkeit der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Land Berlin wenden (1.). Im Übrigen ist sie zulässig (2.).
- 31 1. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer haben unzureichend dargetan, dass die Nichtzulassung der Landesliste der Beschwerdeführerin zu 1. zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Land Berlin zur Ungültigerklärung der Wahl führen könnte. Eine Mandatsrelevanz des gerügten Wahlfehlers kann dem Beschwerdevorbringen nicht entnommen werden.
- 32 a) Gemäß § 48 Abs. 1 Halbsatz 2, § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG hat der Beschwerdeführer auch im Verfahren der Wahlprüfungsbeschwerde seinen Antrag zu begründen und die erforderlichen Beweismittel anzugeben. Greift er mit der Wahlprüfungsbeschwerde die

Gültigkeit der Wahl an, hat er grundsätzlich auch die Mandatsrelevanz des geltend gemachten Wahlfehlers substantiiert darzulegen (vgl. BVerfGE 130, 212 <223>; 146, 327 <342 Rn. 40>). Es muss zwar nicht der Nachweis einer Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung erbracht werden. Die nur theoretische Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen der geltend gemachten Rechtsverletzung und dem Ergebnis der angefochtenen Wahl genügt jedoch nicht. Vielmehr gilt der Grundsatz der potentiellen Kausalität (vgl. BVerfGE 146, 327 <342 Rn. 40> m.w.N.). Demgemäß hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass es sich bei der Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung um eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit handelt (vgl. BVerfGE 89, 243 <254>; 89, 291 <304>; 146, 327 <342 Rn. 40>).

- 33 b) Davon ausgehend, ist die Mandatsrelevanz der Nichtzulassung der Landesliste der Beschwerdeführerin zu 1. für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages im Land Berlin von den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern nur unzureichend dargelegt worden. Sie behaupten nicht, dass im Falle einer Zulassung der Landesliste die Beschwerdeführerin zu 1. eigene Bundestagsmandate errungen hätte. Vielmehr beschränken sie ihr Vorbringen zur Mandatsrelevanz auf mittelbare Auswirkungen der Nichtzulassung der Landesliste auf die Sitzverteilung im 19. Deutschen Bundestag, indem sie geltend machen, potentielle Wählerinnen und Wähler der Beschwerdeführerin zu 1. hätten stattdessen die AfD gewählt. Deshalb könnten der AfD zusätzliche Mandate zugefallen sein.
- 34 Dass es sich dabei um eine hinreichend konkrete und nicht ganz fernliegende Konsequenz der Nichtzulassung der Landesliste der Beschwerdeführerin zu 1. handelt, erschließt sich nicht. Bereits die Behauptung, potentielle Wähler der Beschwerdeführerin zu 1. hätten mit großer Wahrscheinlichkeit stattdessen die AfD gewählt, erscheint spekulativ. Allein daraus, dass zwei politische Parteien in der Öffentlichkeit dem gleichen politischen Spektrum zugerechnet werden, folgt nicht ohne Weiteres, dass sich potentielle Wählerinnen und Wähler nur zwischen diesen beiden Parteien entscheiden können. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer legen nicht substantiiert dar, dass Wählerinnen und Wähler im Fall der Nichtwählbarkeit der Beschwerdeführerin zu 1. regelmäßig der AfD ihre Stimme geben würden. Ausführungen zu einer Übereinstimmung der Programmatik beider Parteien in einem Umfang, der einen solchen Wechsel erwarten ließe, fehlen. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer verhalten sich auch nicht dazu, dass bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Land Berlin weitere Parteien zur Wahl zugelassen waren, die dem gleichen politischen Spektrum wie die Beschwerdeführerin zu 1. zugeordnet werden und daher als mögliche Alternativen bei der Stimmabgabe zur Verfügung standen.
- 35 Daneben hätte nachvollziehbar dargelegt werden müssen, dass trotz der von der Beschwerdeführerin zu 1. bei den vorhergehenden Bundestagswahlen im Land Berlin erzielten Wahlergebnisse in einer Größenordnung von nur 1,5 % durch die Zulassung ihrer Landesliste auch quantitativ Umschichtungen von Wählerstimmen in einem Umfang zu erwarten gewesen wären, die sich hätten mandatsrelevant auswirken können. Auch dazu verhalten die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sich nicht.
- 36 2. Demgegenüber ist die Wahlprüfungsbeschwerde zulässig, soweit die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer eine Verletzung subjektiver Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG geltend machen.

- 37 a) Soweit im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde die Feststellung einer subjektiven Rechtsverletzung begehrt wird, ist die Darlegung der Mandatsrelevanz entbehrlich. Der Beschwerdeführer muss aber die Möglichkeit einer Verletzung eigener Rechte substantiiert darlegen (vgl. BVerfGE 151, 1 <15 Rn. 32>).
- 38 b) Dem ist vorliegend Rechnung getragen worden. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer haben die Möglichkeit hinreichend dargelegt, durch die Nichtzulassung der Landesliste der Beschwerdeführerin zu 1. in ihrem Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, zu wählen beziehungsweise gewählt zu werden, sowie in ihrer Parteienfreiheit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG verletzt worden zu sein. Dem steht nicht entgegen, dass sie den Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 3. August 2017, mit dem die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Landesliste zurückgewiesen wurde, nicht vorgelegt haben. Dieser Beschluss wird in der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 14. Februar 2019 vollständig wiedergegeben (vgl. BTDrucks 19/7660), so dass es einer eigenständigen Vorlage ausnahmsweise nicht bedurfte.
- 39 c) Die Wahlprüfungsbeschwerde ist auch nicht dadurch unzulässig geworden, dass am 26. Oktober 2021 ein neuer Deutscher Bundestag zusammengetreten ist.
- 40 aa) (1) Soweit das Wahlprüfungsverfahren die gesetzmäßige Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gewährleisten soll (vgl. BVerfGE 122, 304 <305 f.>; stRspr), kann eine Entscheidung dieses Ziel zwar nicht mehr erreichen, wenn die Wahlperiode des durch die Wahlprüfungsbeschwerde betroffenen Bundestages gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GG mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages beendet ist (vgl. BVerfGE 22, 277 <280 f.>; 34, 201 <203>; 122, 304 <306>). Auch nach der Auflösung eines Bundestages oder dem regulären Ablauf einer Wahlperiode bleibt das Bundesverfassungsgericht jedoch berufen, die im Rahmen einer zulässigen Wahlprüfungsbeschwerde erhobenen Rügen der Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen und wichtige wahlrechtliche Zweifelsfragen zu entscheiden. Zwar steht es in der freien Entscheidung jedes Beschwerdeberechtigten, ob er eine Wahlprüfungsbeschwerde einlegt. Insoweit kommt der Wahlprüfungsbeschwerde eine Anstoßfunktion zu. Über den weiteren Verlauf des überwiegend objektiven Verfahrens (vgl. BVerfGE 34, 81 <97>) entscheidet jedoch das Bundesverfassungsgericht nach Maßgabe des öffentlichen Interesses. Ein solches öffentliches Interesse an einer Entscheidung über eine Wahlprüfungsbeschwerde kann auch nach Ablauf einer Wahlperiode bestehen, wenn ein möglicher Wahlfehler über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 122, 304 <306> m.w.N.).
- 41 (2) Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass Wahlrechtsvorschriften über die jeweilige Wahlperiode hinaus so lange Wirkung entfalten, bis sie vom Gesetzgeber geändert oder vom Bundesverfassungsgericht für nichtig oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt werden. Die Fortsetzung einer durch die Wahlprüfungsbeschwerde veranlassten mittelbaren Normenkontrolle liegt daher regelmäßig auch nach Ablauf der Wahlperiode im öffentlichen Interesse. Gleiches gilt für sonstige wahlrechtliche Fragestellungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind und deren Klärung für die beanstandungsfreie Durchführung von Wahlen geboten ist (vgl. BVerfGE 122, 304 <306>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 12. Januar 2022 - 2 BvC 17/18 -, Rn. 40). Besteht ein öffentliches Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens, kann dahinstehen, ob stets vom Fortbestand des Rechtsschutzinteresses auch nach Ablauf der Wahlperiode auszugehen

ist, wenn die Feststellung einer subjektiven Rechtsverletzung begehrt wird (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 12. Januar 2022 - 2 BvC 17/18 -, Rn. 41).

- 42 bb) Demgemäß ist keine Erledigung der Wahlprüfungsbeschwerde eingetreten, da auch nach Ablauf der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ein öffentliches Interesse an der Klärung der mit der Wahlprüfungsbeschwerde aufgeworfenen Rechtsfrage besteht. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob die Zurückweisung einer Landesliste gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWahlG wegen der vorzeitigen Wahl einzelner Delegierter der Landesvertreterversammlung (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG) auch dann gerechtfertigt ist, wenn sich diese Delegierten an der Listenaufstellung nicht beteiligt haben. Dabei handelt es sich um eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Trifft die von Bundes- und Landeswahlausschuss vertretene Auffassung zu, hat dies zur Folge, dass die Zulassung einer Landesliste bereits dann ausgeschlossen ist, wenn ein einzelner Kreisverband seine Delegierten unter Verstoß gegen § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG verfrüht gewählt hat, obwohl diese Delegierten an der Aufstellungsversammlung nicht teilnehmen. Es ist nicht auszuschließen, dass derartige Fälle mit der schwerwiegenden Folge einer Nichtzulassung betroffener Landeslisten zur Bundestagswahl wiederholt auftreten. Insoweit besteht ein über den vorliegenden Einzelfall hinausgehender Klärungsbedarf.

II.

- 43 Soweit die Wahlprüfungsbeschwerde zulässig ist, ist sie begründet. Die Nichtzulassung der Landesliste der Beschwerdeführerin zu 1. im Land Berlin zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages stellt einen Wahlfehler (1.) dar, der die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG verletzt (2.).
- 44 1. Das Bundesverfassungsgericht hat bei der im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde nach § 13 Nr. 3, § 48 BVerfGG durchzuführenden Kontrolle der Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Wahleinspruch sowohl die Einhaltung der Vorschriften des Bundeswahlrechts durch die zuständigen Wahlorgane als auch die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften zu prüfen und gegebenenfalls Wahlfehler festzustellen (vgl. BVerfGE 151, 1 <13 Rn. 26> m.w.N.; stRspr). Als Wahlfehler kommen vor allem Verstöße gegen die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG sowie gegen die Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung in Betracht. Daneben können auch Verstöße gegen sonstige Vorschriften einen Wahlfehler begründen, soweit sie mit einer Wahl in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Relevant sind alle Normwidrigkeiten, die den vom Gesetz vorausgesetzten regelmäßigen Ablauf des Wahlverfahrens zu stören geeignet sind. Lediglich Sachverhalte, die "bei Gelegenheit" einer Wahl geschehen, ohne in einem auch nur mittelbaren Bezug zum Wahlvorgang und dessen Ergebnis zu stehen, sind zur Begründung eines Wahlfehlers ungeeignet (vgl. BVerfGE 146, 327 <341 f. Rn. 38 f.> m.w.N.).
- 45 2. Gemessen hieran, stellt die Zurückweisung der von der Beschwerdeführerin zu 1. eingereichten Landesliste einen objektiven Wahlfehler dar, der die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer zugleich in ihren subjektiven Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG verletzt. Zwar bestehen gegen die grundsätzliche Zulassungsbedürftigkeit von Landeslisten gemäß § 28 BWahlG keine verfassungsrechtlichen Bedenken (a). Bei der Auslegung und Anwendung der Norm ist allerdings dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Zurückweisung einer Landesliste einen schwerwie-

genden Eingriff in die Wahl- und die Parteienfreiheit beinhaltet (b). Dies hat zur Folge, dass eine Landesliste nicht allein deswegen zurückgewiesen werden darf, weil einzelne Vertreter verfrüht gewählt worden sind, wenn diese an der Vertreterversammlung nicht teilgenommen haben (c). Demgemäß hat die Nichtzulassung der Beschwerdeführerin zu 1. zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer in ihren subjektiven Wahlrechten verletzt (d).

- 46 a) Die in § 28 BWahlG vorgesehene Zulassungsbedürftigkeit von Landeslisten steht mit der Parteienfreiheit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG (aa) und der Wahlfreiheit gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (bb) grundsätzlich im Einklang (cc).
- 47 aa) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 PartG). Zentrale Aufgabe der Parteien ist gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG die Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes. Aufgrund dieses Verfassungsauftrags wirken die Parteien in den Bereich der institutionalisierten Staatlichkeit hinein, ohne selbst diesem Bereich anzugehören. Sie sind Mittler zwischen Meinungen, Interessen und Bestrebungen des Volkes und der staatlichen Willensbildung (vgl. BVerfGE 20, 56 <101>).
- 48 Um ihrem Verfassungsauftrag und der darin enthaltenen Mittlerrolle gerecht werden zu können, gewährleistet das Grundgesetz den Parteien ein Bündel an Freiheiten, die unter dem Begriff "Parteienfreiheit" zusammengefasst werden. Neben der ausdrücklich genannten Gründungsfreiheit garantiert Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG den politischen Parteien auch die Freiheit der Betätigung, die insbesondere das Recht zur Erstellung von Wahlvorschlägen umfasst (vgl. BVerfGE 156, 224 <262 Rn. 105>). Die Beteiligung an Wahlen ist Kernstück der Tätigkeit der Parteien (vgl. BVerfGE 24, 260 <264>; 52, 63 <82>; 61, 1 <11>). Dem entspricht es, wenn das Bundeswahlgesetz die Aufgabe, im Rahmen der Vorbereitung der Bundestagswahl Kandidatenvorschläge einzureichen, - abgesehen von den Kreiswahlvorschlägen nach § 20 Abs. 3 BWahlG - in die Hände der Parteien legt.
- 49 bb) Außer an der Parteienfreiheit ist § 28 BWahlG an der Wahlfreiheit aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG zu messen. Das Recht, als Wähler oder Wahlbewerber an der Wahl der Volksvertretung teilzunehmen, ist das vornehmste Recht der Bürgerinnen und Bürger im demokratischen Staat (vgl. BVerfGE 1, 14 <33>). Die Wahlfreiheit gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet neben der Möglichkeit der freien Ausübung des Stimmrechts durch jede Wählerin und jeden Wähler - ohne Zwang, Druck oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen - die freie Wählbarkeit (vgl. BVerfGE 25, 44 <63>) und das freie Wahlvorschlagsrecht für alle Wahlberechtigten (vgl. BVerfGE 89, 243 <251> m.w.N.). Die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen, ist ein Kernstück des Bürgerrechts auf aktive Teilnahme an der Wahl (vgl. BVerfGE 41, 399 <416>). Daher erstreckt sich der Grundsatz der Wahlfreiheit auch auf das gesamte Wahlvorbereitungsverfahren. Die Entschließungsfreiheit des Wählers darf schon im Vorfeld der Wahl nicht in einer innerhalb des gewählten Wahlsystems vermeidbaren Weise verengt werden (vgl. BVerfGE 95, 335 <350>). Die Aufstellung der Landeslisten stellt sich als wesentlicher Teil des Wahlvorgangs in seiner Gesamtheit dar, durch den eine notwendige Voraussetzung der Wahl

geschaffen und daher das aktive und passive Wahlrecht berührt wird (vgl. BVerfGE 89, 243 <251>; 156, 224 <260 Rn. 101> m.w.N.).

- 50 cc) Das Erfordernis der Zulassung einer Landesliste zur Wahl gemäß § 28 BWahlG greift zwar sowohl in die Parteienfreiheit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG als auch in die Wahlfreiheit gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG ein. § 28 BWahlG trägt jedoch den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtfertigung dieser Eingriffe grundsätzlich Rechnung.
- 51 (1) Durch § 28 BWahlG werden die Parteien in ihrem Recht, Wahlvorschläge zu machen und mit diesen an der Wahl teilzunehmen, eingeschränkt. Für die Wählerinnen und Wähler kann die Nichtzulassung einer Landesliste zu einer Beschränkung ihres Rechts führen, Wahlvorschläge zu machen beziehungsweise zu wählen oder gewählt zu werden. Daher bedarf das Zulassungserfordernis des § 28 BWahlG verfassungsrechtlicher Rechtfertigung.
- 52 (2) Dieses Erfordernis ist dem Grunde nach mit Blick sowohl auf das Parteien- als auch auf das Wahlrecht ausreichend legitimiert. Die Regelung dient jedenfalls dem Schutz von Verfassungsgütern, die den Grundsätzen der Wahl- und Parteienfreiheit die Waage halten können.
- 53 (a) Das Erfordernis der Zulassung der Landesliste einer Partei zur Wahl gemäß § 28 BWahlG soll zunächst die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl (vgl. dazu BVerfGE 157, 300 <316 f. Rn. 40>) und die Sicherung ihres Charakters als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes (vgl. dazu BVerfGE 95, 408 <418>; 120, 82 <111>; 129, 300 <320 f.>; 135, 259 <286 Rn. 52>) gewährleisten. Es zielt darauf ab, den Wahlakt auf Wahlvorschläge zu beschränken, die in einem formellen und materiellen Anforderungen genügenden Verfahren beschlossen wurden und dadurch den Rückschluss auf die Ernsthaftigkeit der Wahlteilnahme rechtfertigen. Durch die Beschränkung auf ernsthafte Wahlvorschläge sollen die Stimmberechtigten davor bewahrt werden, ihre Stimmen an aussichtslose Wahlvorschläge zu vergeben. Dies dient der Integrationsfunktion der Wahl und beugt der Gefahr der Stimmenzersplitterung vor (vgl. BVerfGE 157, 300 <316 Rn. 40>).
- 54 (b) Daneben soll durch das Zulassungserfordernis gewährleistet werden, dass bei der Aufstellung der Landesliste das - den Prozess der Wahlvorbereitung umfassende - aktive und passive Wahlrecht der Parteimitglieder (vgl. dazu BVerfGE 89, 243 <251 f.>) beachtet wird. Insoweit zielen insbesondere die im Rahmen von § 28 BWahlG grundsätzlich zu berücksichtigenden Regelungen in § 21 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 BWahlG darauf ab, dass jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation - jedenfalls mittelbar durch die Wahl von Vertretern - die Möglichkeit erhält, auf die Auswahl der Kandidaten für die Landesliste Einfluss zu nehmen. Die Vorschrift ist auf den Schutz des aktiven und passiven Wahlrechts bereits im Wahlvorbereitungsverfahren gerichtet, indem sie anordnet, dass ein Verstoß gegen Vorschriften der Kandidatennominierung, die der Beachtung dieser Rechte dienen, die Nichtzulassung der Landesliste zur Folge hat. Sie stellt sich als Ausfluss des Gestaltungsauftrags aus Art. 38 Abs. 3 GG dar, der dem Gesetzgeber die Aufgabe überträgt, verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter und die Wahlrechtsgrundsätze - auch in ihrem Verhältnis zueinander - zum Ausgleich zu bringen (vgl. dazu BVerfGE 95, 408 <420>; 121, 316 <338>; 132, 39 <48 Rn. 26>).

- 55 b) Ungeachtet der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit von § 28 BWahlG hat die Auslegung und Anwendung der Norm im Lichte der Gewährleistungen der Parteienfreiheit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG und der Wahlfreiheit gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG zu erfolgen. Dies gilt insbesondere, soweit § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWahlG bestimmt, dass der Landeswahlausschuss Landeslisten zurückzuweisen hat, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist. Bei der Konkretisierung des Begriffs der "Anforderungen" ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Nichtzulassung einer Landesliste einen schwerwiegenden Eingriff in die Wahl- und Parteienfreiheit darstellt. Unter mehreren möglichen Auslegungsvarianten ist daher derjenigen der Vorzug zu geben, die die Grundsätze der Parteien- und Wahlfreiheit einerseits und die das Zulassungserfordernis rechtfertigenden Verfassungsgüter andererseits zu einem bestmöglichen Ausgleich bringt. Insoweit ist § 28 BWahlG verfassungskonform auszulegen.
- 56 c) Danach darf eine Landesliste, die - wie im vorliegenden Fall - unter Nichtbeteiligung verfrüht gewählter Delegierter aufgestellt wurde, regelmäßig nicht allein aus diesem Grund zurückgewiesen werden. Zwar verstößt die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste vor Ablauf des 29. Monats nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gegen § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG (aa). Von einem Verstoß gegen die Fristbestimmung des § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG zu unterscheiden ist jedoch die Frage, welche Rückwirkungen sich hieraus für die Zurückweisung einer Landesliste gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWahlG ergeben. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob allein aus einem Verstoß gegen die Fristbestimmung des § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG folgt, dass kein gültiger Wahlvorschlag im Sinne von § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 BWahlG vorliegt, mit der Folge, dass die Landesliste nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWahlG den Anforderungen nicht entspricht, die durch das Bundeswahlgesetz aufgestellt sind (bb). Jedenfalls soweit die verfrüht gewählten Delegierten an der Aufstellung der Landesliste nicht teilgenommen haben, ist eine einschränkende Auslegung von § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWahlG verfassungsrechtlich geboten, nach der es an einem für die Nichtzulassung relevanten Verstoß gegen "Anforderungen" des Bundeswahlgesetzes fehlt (cc).
- 57 aa) Gemäß § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG dürfen die Wahlen der Delegierten für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landeslisten frühestens 29 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden. Die Regelung dient der Verwirklichung des Prinzips der demokratischen Teilhabe. Durch die möglichst enge zeitliche Verknüpfung der innerparteilichen Kandidatenwahl mit der Bundestagswahl soll gewährleistet werden, dass die den Wählerinnen und Wählern am Wahltag unterbreitete Liste nicht veraltet ist und die für die Liste ausgewählten Kandidaten den mehrheitlichen Willen der Parteimitglieder repräsentieren. Zugleich wird angestrebt, die Mitwirkung an der Listenaufstellung nicht nur angestammten Parteimitgliedern vorzubehalten, sondern auch relativ kurz vor der Wahl eintretenden Neumitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, auf die Bestimmung der Listenplätze Einfluss zu nehmen. § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG stellt sich insoweit als Ausprägung des Gebotes innerparteilicher Demokratie gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG dar. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass er nicht nur der Kandidatenaufstellung selbst eine hohe Bedeutung beimisst, sondern bereits die Vorauswahl der Delegierten für so relevant

hält, dass auch diese erst zu einem nicht zu sehr vom eigentlichen Wahltermin entfernt liegenden Zeitpunkt bestimmt werden sollen.

- 58 Diese Zielsetzung hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 27. April 2001 (BGBl I 2001 S. 698) bekräftigt, durch das der zur vorangegangenen Bundestagswahl zu beachtende Abstand von 23 auf 29 Monate erhöht und damit der Zeitraum zwischen Delegiertenwahl und kommender Bundestagswahl weiter verkürzt wurde. Die Gesetzesänderung hat er damit begründet, dass die parteiinternen Wahlen nicht in zu großem zeitlichen Abstand zur Bundestagswahl erfolgen sollten, da andernfalls nicht gewährleistet sei, dass das Ergebnis auch noch am Wahltag dem politischen Willen der Mitglieder der Partei und der sie repräsentierenden Vertreter entspreche. Auch sollten durch die Fristsetzung neuere Strömungen in der Partei berücksichtigt werden können. Je größer der Abstand zwischen den Wahlen der Vertreter, der Bewerberaufstellung und dem Wahltag sei, desto größer sei die Gefahr, dass die gewählten Vertreter und die von diesen gewählten Bewerber am Wahltag nicht mehr eine angemessene Repräsentation der Parteibasis und ihrer aktuellen politischen Meinung darstellten. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass nach dem Gleichheitsprinzip auch neue Mitglieder in einer Partei einen Anspruch auf Teilnahme an der Kandidatenaufstellung hätten (vgl. BTDrucks 14/3764, S. 8).
- 59 bb) Von einem Verstoß gegen die Fristbestimmung des § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG zu unterscheiden ist die Frage, welche Rückwirkungen sich hieraus für die Anwendbarkeit von § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWahlG ergeben. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass jegliche Verletzung einer Bestimmung des Bundestagswahlrechts ohne Weiteres dazu führt, dass eine Landesliste den "Anforderungen" nicht entspricht, die nach diesem Gesetz und der Bundeswahlordnung an eine zulassungsfähige Landesliste zu stellen sind.
- 60 Das einfache Recht legt bereits nahe, ausschließlich auf diejenigen Anforderungen abzustellen, die für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags gemäß § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 BWahlG erfüllt sein müssen. Dabei fehlt es in § 25 Abs. 2 Satz 2 BWahlG, der die Voraussetzungen regelt, bei deren Erfüllung ein gültiger Wahlvorschlag nicht vorliegt, an einer ausdrücklichen Bezugnahme auf § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG.
- 61 Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BWahlG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn die Nachweise des § 21 BWahlG nicht erbracht sind. Als insoweit erforderliche Nachweise bestimmt § 21 Abs. 6 Satz 1 BWahlG lediglich die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung mit Angaben über Ort und Zeit, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung. Dabei soll gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWahlG die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 23 gefertigt werden. Demgemäß stellt der Versammlungsleiter fest, in welchem Zeitraum die Delegierten gewählt wurden und ob alle Erschienenen, die Anspruch auf die Stimmabgabe erhoben haben, stimmberechtigt waren. Neben der Vorlage der Niederschrift haben gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 Satz 2 BWahlG der Versammlungsleiter und zwei weitere Versammlungsteilnehmer die Beachtung der Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWahlG an Eides statt zu versichern.
- 62 Die rechtzeitige Wahl der Delegierten gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG zählt demgegenüber nicht zu den Angaben, deren Richtigkeit eidesstattlich zu versichern ist. Demgemäß dürften die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BWahlG erforderlichen Nachweise erbracht sein, wenn eine ordnungsgemäße Sitzungsniederschrift vorliegt, aus der sich ergibt, dass die Aufstellung der Landesliste in geheimer Wahl stattgefunden hat, dabei alle stimm-

berechtigten Versammlungsteilnehmer vorschlagsberechtigt waren sowie alle Bewerber die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWahlG), und dieser Niederschrift die erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen beigelegt sind. Die vorzeitige Wahl einzelner Delegierter wäre dann allenfalls als ein "behebbarer Mangel" im Sinne von § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BWahlG anzusehen. Wird in diesem Fall der Nachweis geführt, dass die vorzeitig gewählten Delegierten an der Aufstellung der Liste nicht teilgenommen haben, könnte dieser Mangel als beseitigt anzusehen sein, folglich ein gültiger Wahlvorschlag vorliegen und für eine Zurückweisung des Wahlvorschlags gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BWahlG aus diesem Grund kein Raum verbleiben.

- 63 cc) Diese Auslegung von § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWahlG ist jedenfalls für den Fall, dass lediglich einzelne Delegierte für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste verfrüht gewählt wurden, an dieser aber nicht teilgenommen haben, mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich geboten. Zwar führt die Wahl einzelner Vertreter unter Verstoß gegen § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG dazu, dass diese bei der Vertreterversammlung weder stimm- noch vorschlagsberechtigt sind. Nehmen diese Delegierten an der Vertreterversammlung aber gar nicht teil, hat dies nicht zur Folge, dass die aufgestellte Landesliste zurückgewiesen werden muss, weil sie den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes nicht entspricht. Verfassungsrechtlich findet dieses Ergebnis seine Begründung in dem Umstand, dass die Nichtzulassung einer Landesliste wegen der verfrühten Wahl einzelner Delegierter einen besonders schweren Eingriff in die Wahl- und Parteienfreiheit beinhaltet (1). Ein solcher würde nicht durch die Schutzzwecke des § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG gerechtfertigt (2). Die Betrachtung vergleichbarer Fallkonstellationen bestätigt das Ergebnis der Zulassungsfähigkeit einer Landesliste, die ohne die Beteiligung der in einzelnen Fällen verfrüht gewählten Delegierten zustande gekommen ist (3).
- 64 (1) Die Nichtzulassung einer Landesliste allein wegen der verfrühten Wahl einzelner, an der Listenaufstellung nicht beteiligter Delegierter greift schwerwiegend in die Parteienfreiheit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG und in die Wahlfreiheit gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG ein.
- 65 (a) Durch die Zurückweisung ihrer Landesliste wird die betroffene Partei daran gehindert, ihrem Verfassungsauftrag zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG im Wege der Erstellung von Wahlvorschlägen und der Wahlteilnahme zu erfüllen. Soweit die Zurückweisung der Landesliste allein auf die verfrühte Wahl einzelner Delegierter - unabhängig von deren Mitwirkung an der Listenaufstellung - gestützt wird, findet der damit verbundene Eingriff in die Betätigungsfreiheit der betroffenen Partei zudem aufgrund von Umständen statt, die der zuständige Landesverband der Partei allenfalls begrenzt beeinflussen kann. Er dürfte weder faktisch noch rechtlich in der Lage sein, eine fristgerechte Delegiertenwahl in den einzelnen Kreisverbänden oder sonstigen Untergliederungen sicherzustellen. Er kann die Kreisverbände zwar zur fristgerechten Delegiertenwahl anhalten, hat darüber hinaus aber keine Handhabe, die fristgerechte Wahl durchzusetzen oder verfrüht gewählte Delegierte aus eigener Veranlassung auszutauschen.
- 66 Soweit der angegriffene Beschluss des Deutschen Bundestages dazu ausführt, es sei Sache der Parteien, durch Satzungsregelungen und Ordnungsmaßnahmen zu unterbinden, dass Parteigliederungen oder einzelne Mitglieder gegen die Interessen der Gesamtpartei handelten, rechtfertigt dies keine andere Einschätzung. Den Satzungsregelungen ei-

ner Partei kommt zwar nicht zuletzt hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Teilnahme an der politischen Willensbildung eigenständige Bedeutung zu. Auch wenn in der Satzung einer Partei die Beachtung der Frist des § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG ausdrücklich eingefordert und deren Nichteinhaltung mit Sanktionen bis hin zum Parteiausschluss versehen würde, gewährleistetete dies aber nicht, dass die verfrühte Wahl einzelner Delegierter tatsächlich unterbleibt. Selbst wenn die Landespartei aufgrund entsprechender - gegebenenfalls satzungsrechtlich festgeschriebener - Meldepflichten davon frühzeitig erführe, ist nicht ersichtlich, wie sie - über die bloße Aufforderung zur Wahlwiederholung hinaus - eine fristgerechte Delegiertenwahl gegenüber der jeweiligen Untergliederung durchsetzen könnte. Damit läge es aber in der Hand einzelner Kreisverbände oder sonstiger entsendebefugter Untergliederungen, die Aufstellung einer Landesliste allein durch eine verfrühte Delegiertenwahl endgültig zu verhindern.

- 67 Folgte man der vom Bundeswahlausschuss und dem Deutschen Bundestag vertretenen Auffassung, könnte der Landesverband einer Partei dem Risiko der Nichtzulassung seiner Landesliste auch nicht dadurch begegnen, dass er vor Beginn der entsprechenden Aufstellungsversammlung überprüfte, ob einzelne Delegierte verfrüht gewählt worden sind, und diese gegebenenfalls von der Versammlung ausschlosse. Dies hülfe nach der im angegriffenen Beschluss vertretenen Auffassung nicht darüber hinweg, dass die gesamte Landesliste an dem außerhalb des Einflussbereichs des Landesverbandes liegenden Makel einer verfrühten Delegiertenwahl litte, der für sich genommen ausreicht, die Landesliste zurückzuweisen. Eine solche Interpretation von § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 5, § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG verkennt Bedeutung und Tragweite der Parteienfreiheit, die beinhaltet, dass eine Partei auf der jeweils betroffenen Ebene zumindest in der Lage sein muss, eigenständig einen gültigen Wahlvorschlag zu erstellen und einzureichen.
- 68 (b) Nichts Anderes gilt mit Blick auf das durch die Zurückweisung der Liste betroffene aktive Wahlrecht der Wählerinnen und Wähler beziehungsweise das passive Wahlrecht der Listenkandidatinnen und -kandidaten. Mit der Nichtzulassung der Landesliste wird den Wählern die Möglichkeit genommen, sich zugunsten dieser Liste zu entscheiden. Zugleich wird es den aufgestellten Listenkandidaten unmöglich gemacht, sich für ein Bundestagsmandat zu bewerben, ohne dass sie darauf in irgendeiner Weise Einfluss nehmen könnten. Die Zurückweisung einer Landesliste stellt sich insoweit als ein schwerwiegender Eingriff vor allem in das passive Wahlrecht der Wahlbewerberinnen und -bewerber dar.
- 69 (2) Demgegenüber werden bei der Aufstellung einer Landesliste ohne die Beteiligung verfrüht gewählter Delegierter die Schutzzwecke des § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG nicht in einem Maße berührt, dass die Nichtzulassung dieser Liste geboten wäre.
- 70 (a) Das gesetzliche Gebot, die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden zu lassen, bezweckt (vgl. oben Rn. 57), dass die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten den aktuellen mehrheitlichen Willen der Parteimitglieder repräsentieren. Es dient dem Schutz der Wahlfreiheit derjenigen, die eine Partei wegen ihrer gegenwärtig vertretenen Positionen wählen wollen. Nehmen die vorzeitig gewählten Vertreter an der Listenaufstellung aber überhaupt nicht teil, wird der Schutzzweck der Norm nicht in relevantem Umfang berührt. Es besteht kein Risiko, dass diese Vertreter zu einer Listenaufstellung beitragen, die den gegenwärtigen mehrheitlichen Willen der Parteimitglieder nicht abbildet. Vielmehr bleibt die Listenaufstellung denjeni-

gen Delegierten der Vertreterversammlung vorbehalten, die unter Beachtung der Frist des § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG gewählt wurden; die Annahme, dass bei einer zeitgerechten Wahl der Vertreter statt der vorzeitig Gewählten andere Personen gewählt worden wären, die auf die Listenaufstellung Einfluss genommen hätten, bleibt demgegenüber spekulativ.

- 71 (b) Daneben soll § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG das Wahlvorschlagsrecht relativ kurz vor der Listenaufstellung eingetretener Neumitglieder der jeweiligen Partei schützen. Auch insofern überwiegt der Schutzzweck der Norm den Eingriff in die Parteien- und die Wahlfreiheit bei Zurückweisung der ohne Beteiligung der vorzeitig gewählten Delegierten aufgestellten Wahlliste nicht. Zwar mag bei einer vorzeitigen Vertreterwahl neuen Parteimitgliedern zunächst die Möglichkeit genommen sein, sich selbst um eine Benennung als Delegierter zu bemühen und von ihrem Wahl- beziehungsweise Wahlvorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Nehmen die stattdessen bestimmten Delegierten ihr Mandat aber nicht wahr, besteht zumindest nicht das Risiko, dass die Listenaufstellung nur durch angestammte Parteimitglieder erfolgt und die gewählten Wahlbewerberinnen und -bewerber nicht den aktuellen Parteiwillen repräsentieren. Außerdem bleibt es den neuen Mitgliedern unbenommen, unter Hinweis auf den Verstoß gegen § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG die erneute - fristgemäße - Benennung von Delegierten für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste einzufordern und sich dabei als Delegierte zu bewerben. Jedenfalls tritt die potentielle Beeinträchtigung des Wahlvorschlagsrechts einzelner Parteimitglieder aufgrund einer vorzeitigen Delegiertenwahl hinter dem schwerwiegenden Eingriff in die Wahl- und Parteienfreiheit, die mit der Nichtzulassung einer Landesliste verbunden ist, zurück.
- 72 (3) Dieses Ergebnis - eine Landesliste, an deren Aufstellung unter Verstoß gegen § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG gewählte Delegierte nicht teilgenommen haben, muss zugelassen werden - wird durch die Betrachtung vergleichbarer Fallkonstellationen bestätigt.
- 73 (a) So dürfte eine ähnliche Situation gegeben sein, wenn fristgerecht gewählte Delegierte an der Vertreterversammlung nicht teilnehmen. Auch in diesem Fall könnten nicht als Vertreter gewählte Parteimitglieder an der Vertreterversammlung nicht teilnehmen und keine Wahlvorschläge machen. Gleichwohl dürfte die Ordnungsgemäßheit der Listenaufstellung in diesem Fall keinen Bedenken begegnen. Bleiben einzelne ordnungsgemäß gewählte Vertreter der Aufstellungsversammlung fern, dürfte dies für die Listenaufstellung jedenfalls solange ohne Belang sein, als dadurch die repräsentative Vertretung der Parteimitglieder nicht infrage gestellt wird.
- 74 (b) Für die Richtigkeit des vorstehenden Ergebnisses spricht, dass die Zurückweisung einer Landesliste auch dann nicht in Betracht kommen dürfte, sollte im Rahmen einer Überprüfung der Stimmberechtigung der anwesenden Vertreter die vorzeitige Wahl einzelner Delegierter festgestellt und sollten diese von der Mitwirkung an der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden. Könnte in diesem Fall trotz des Ausschlusses nicht stimmberechtigter Vertreter die Landesliste zurückgewiesen werden, wäre ihre Zulassung von Umständen abhängig, auf die die betroffene Landespartei letztlich keinen Einfluss hätte. Dies überspannte die Anforderungen an die Wahrnehmung des den Parteien zugewiesenen Verfassungsauftrags in unzulässiger Weise und verletzte deren Betätigungsfreiheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.
- 75 (c) Dahinstehen kann, ob eine andere Einschätzung geboten ist, sollten verfrüht gewählte Delegierte an der Listenaufstellung mitwirken. Folge eines Verstoßes gegen

§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG dürfte sein, dass den vorzeitig benannten Delegierten keine Stimm- oder sonstigen Mitwirkungsrechte auf der Vertreterversammlung zuwachsen. Nehmen sie trotzdem aktiv an der Aufstellung der Landesliste teil, setzt sich der Mangel der vorzeitigen Wahl im Ergebnis der Landesliste fort. Ob in diesen Fällen die Landesliste gleichwohl zulassungsfähig wäre und inwiefern es dabei darauf ankommt, ob die Partei alle ihr rechtlich möglichen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Vertreter an der Listenaufstellung teilnehmen (vgl. in diese Richtung BVerfGE 89, 243 <257>; VerfGH Saarland, NVwZ-RR 2012, S. 169 <175>), bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Im hier relevanten Zusammenhang fehlt es gerade an der Mitwirkung fehlerhaft gewählter Delegierter an der Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Landesliste der Beschwerdeführerin zu 1.

- 76 d) Ist § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWahlG demgemäß dahingehend auszulegen, dass eine Landesliste nicht allein deswegen zurückgewiesen werden darf, weil einzelne Delegierte, die nicht an der Vertreterversammlung zur Listenaufstellung teilgenommen haben, unter Verstoß gegen § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG verfrüht gewählt wurden, durfte die Landesliste der Beschwerdeführerin zu 1. zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages im Land Berlin nicht zurückgewiesen werden. Die Wahlausschüsse und der Deutsche Bundestag sind aufgrund der vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen übereinstimmend davon ausgegangen, dass die vorzeitig gewählten Delegierten des Kreisverbandes (...) an der Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste am 8. Oktober 2016 nicht teilgenommen haben. Damit ist die Liste nicht unter Verstoß gegen die Anforderungen des Bundeswahlgesetzes im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWahlG zustande gekommen. Durch die gleichwohl erfolgte Zurückweisung der Liste wurden daher die Beschwerdeführerin zu 1. in ihrer Parteienfreiheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG und die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer zu 2. bis 19. in ihrem Wahlrecht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt.

D.

- 77 Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 34a Abs. 3 BVerfGG in Verbindung mit §§ 18, 19 WahlPrüfG. Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 RVG (vgl. BVerfGE 131, 320 <239>).

Kreis Kleve
Die Kreiswahlleiterin

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Landeswahlleiter Schellen
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf

per Email: landeswahlleiter@im.nrw.de

Fachbereich: Zentrale Verwaltung
Abteilung: Zentrale Dienste
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 0 28 21 85-510
Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Zimmer-Nr.: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 01-1.2-12-02/00001-011
Datum: 21.07.2022

Landtagswahl am 15.05.2022;

Einspruch gegen die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022 in den Wahlkreisen 55 Kleve II, 76 Borken I und 77 Borken II

Ihre Email vom 19.07.2022

Sehr geehrter Herr Schellen,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Einspruch nehme ich für den Wahlkreis 55 (Kleve II) wie folgt Stellung:

Gemäß § 5 Wahlprüfungsgesetz NW kann ein Einspruch nur darauf gestützt werden, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
2. zu Unrecht gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl die Verteilung der Sitze verändert,
3. Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst,
4. Einschüchterung der Wähler oder Bewerber durch Gewalt oder durch Androhung eines den einzelnen oder eine Gruppe treffenden Übels, Missbrauch ausgestellter Wahlscheine oder anderer Unrichtigkeiten in einem solchen Ausmaß geschehen ist, dass hierdurch eine Auswirkung auf die Verteilung der Sitze angenommen werden kann,
5. Im Falle einer nachträglichen Berufung gemäß § 39 Absatz 1 und 3 des Landeswahlgesetzes der als gewählt erklärte Bewerber nicht wählbar war oder wesentliche Mängel in der Berufung vorliegen.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee

Das Wahlprüfungsverfahren ist dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Landtages zu gewährleisten. Ein Einspruch kann daher nur dann Erfolg haben, wenn er sich auf eklatante Wahlfehler stützt, die für die Sitzverteilung bzw. das Wahlergebnis der Landtagswahl von Einfluss sind oder sein können.

Der Einspruch ist binnen von zwei Monaten nach dem Wahltag einzulegen und zu begründen. Ausgehend davon, dass der Einspruch an dem Tag eingelegt wurde, von dem das Schreiben datiert (15.07.2022) liegt ein fristgerechter Einspruch vor.

Einspruchs- und antragsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte, jede in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag aufgetretene Partei, der Präsident des Landtags sowie der Landeswahlleiter. Der einzelne Wahlberechtigte bedarf hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten (§ 2 Wahlprüfungsgesetz NW). Eine Einspruchsberechtigung ist insofern gegeben.

Der Einspruch wird in erster Linie darauf gestützt, dass der Kreiswahlvorschlag für den Wahlkreis 55 (Kleve II) form- und fristgerecht eingereicht wurde, da maßgeblich stets nur der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages sein kann.

Die Fragestellung wurde, wie dem vorliegenden Einspruch nebst Anlagen zu entnehmen ist, in der Beschwerdesitzung des Landeswahlausschusses kontrovers und intensiv, auch unter Einholung einer rechtlichen Einschätzung der Richterin am Oberverwaltungsgericht, [REDACTED], sowie des Richters am Oberverwaltungsgericht, [REDACTED], diskutiert.

Die, seitens des Landeswahlleiters sowie der beiden vorstehend genannten Richter/innen, vorgetragenen und begründeten Rechtsauffassungen wurden detailliert und schlüssig dargelegt. Ihnen kann vollumfänglich zugestimmt werden. Auf eine Stellungnahme wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Hilfsweise wird der Einspruch auf einen, nach Auffassung der Partei bestehenden, Vertrauensschutz gestützt. Es wird vorgetragen, dass die Kreiswahlleiterin des Kreises Kleve die Vertrauensperson nicht auf etwaige Mängel aufmerksam gemacht oder zur Beseitigung etwaiger Mängel aufgefordert habe, obwohl bereits Kenntnis von dem Wechsel des Vorstandes des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der politischen Partei Alternative für Deutschland (AfD) am 05./06.02.2022 bestand. Es wird ausgeführt, dass die Mitarbeiterinnen des Wahlamtes des Kreises Kleve bei der Einreichung des Wahlvorschlages, die am 15.03.2022 erfolgte, und der unverzüglich erfolgten Überprüfung mitgeteilt hätten, dass die Neuwahl des Vorstandes des Landesverbandes keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Kreiswahlvorschlages hätten. Es sei sogar ein Angebot des Kreiswahlbewerbers und der Vertrauensperson, innerhalb der Einreichungsfrist noch die Unterschriften von drei Mitgliedern des neu gewählten Vorstandes einzuholen, als unnötig abgetan worden.

Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

Es ist zutreffend, dass der Kreiswahlvorschlag der AfD für den Wahlkreis 55 (Kleve II) am 15.03.2022 im Wahlamt des Kreises Kleve eingereicht wurde. Die Einreichung erfolgte zeitgleich mit der Einreichung des Wahlvorschlages der AfD für den Wahlkreis 54 (Kleve I) gegen 15:00 Uhr. Die Einreichung erging durch persönliche Abgabe der Wahlvorschläge durch den

Wahlkreisbewerber des Wahlkreises 54 (Kleve I) und den Kreissprecher des AfD-Kreisverbandes Kleve, der in den Wahlvorschlägen auch als Vertrauensperson benannt war.

Das Differieren der Unterzeichnungszeitpunkte zwischen den beiden Wahlvorschlägen wurde seitens der Einreichenden eigenständig thematisiert und damit begründet, dass der Wahlvorschlag des Wahlkreisbewerbers des Wahlkreises 54 (Kleve I) in Düsseldorf verlustig war und insofern eine erneute Ausfertigung und Einholung der Unterschriften erforderlich wurde. Die Einholung der Unterschrift unter „seinem“ Wahlvorschlag erfolgte durch den Wahlkreisbewerber des Wahlkreises 54 (Kleve I) am Tag der Einreichung durch persönliches Erscheinen bei dem Landesvorstand der Partei.

Der Wahlkreisbewerber des Wahlkreises 55 (Kleve II) war bei der Einreichung des Wahlvorschlages nicht zugegen. Bereits aus diesem Grund kann es nicht zutreffen, dass seinerseits ein Angebot zur Einholung der Unterschriften des neuen Landesvorstandes erfolgte.

Es wird auch mit Blick auf die anwesenden Einreichenden ausdrücklich bestritten, dass ein entsprechendes Angebot ergangen ist und von den Mitarbeiterinnen des Wahlamtes als unnötig abgetan wurde.

Zu dieser Behauptung möchte ich noch eine ergänzende Anmerkung machen: Es ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, dass eine solche Darstellung der Ereignisse erstmalig im Rahmen des nun anhängigen Wahlprüfungsverfahrens vorgebracht wird und nicht bereits in der Beschwerdesetzung des Landeswahlausschusses thematisiert wurde. Dort war ich als stellvertretende Kreiswahlleiterin mit einer Mitarbeitenden des Wahlamtes ebenso anwesend, wie die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und dessen rechtlicher Beistand, sodass eine persönliche Stellungnahme meinerseits hierzu hätte erfolgen können.

Wie in dem Einspruch ausgeführt normiert § 21 Absatz 1 LWahlG, dass der zuständige Wahlleiter die Wahlvorschläge sofort zu prüfen hat. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen. Eine weitere Konkretisierung ergeht durch § 24 LWahlO NRW.

Der in § 21 Absatz 1 LWahlG festgeschriebenen Verpflichtung wurde sowohl während der Einreichung der Wahlvorschläge, sowie auch im Nachgang hierzu, nachgekommen. Im Rahmen der Einreichung festgestellte Mängel bzw. notwendige Ergänzungen wurden den Einreichenden durch die Mitarbeiterinnen des Wahlamtes mitgeteilt und unmittelbar beseitigt bzw. vorgenommen.

Dabei wurde, wie vorstehend ausgeführt, u.a. auch darüber gesprochen, dass ein Wahlvorschlag von dem „alten“ Landesvorstand und ein Wahlvorschlag von dem „neuen“ Landesvorstand unterzeichnet wurde und dies gegenüber den Einreichenden seitens der Mitarbeiterinnen des Wahlamtes als unkritisch eingeschätzt. Wie bereits in der Zulassungsbeschwerde ausgeführt, war den Mitarbeiterinnen des Wahlamtes im Zeitpunkt der Einreichung nicht bekannt, dass bei der Beurteilung einer wirksamen Zeichnung nicht auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages, sondern auf den Zeitpunkt der Einreichung bei der Kreiswahlleitung abzustellen ist, sodass der Wahlvorschlagsträger nach erfolgter Vorprüfung nicht über den bestehenden Mangel informiert und ihm insofern nicht die Gelegenheit gegeben werden konnte, den Mangel bis Ablauf der Einreichungsfrist zu beheben.

Vor diesem Hintergrund erging auch die Beschlussfassung des Wahlausschusses, den Wahlvorschlag zuzulassen, nach vorheriger Mitteilung der Kreiswahlleiterin, dass die Vorprüfung der Wahlvorschläge keine Mängel ergeben hat.

Erst im Nachgang zur Sitzung haben sich, aufgrund bestehender Nachfragen zur Zeichnungsbefugnis eines Mitgliedes des „alten“ Landesvorstandes der AfD Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Zulassungsentscheidung rechtsfehlerhaft ergangen ist, da der Wahlvorschlag den Anforderungen nicht entspricht, die durch das Landeswahlgesetz bzw. die Landeswahlordnung aufgestellt sind. Da die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen war, wurde seitens der Kreiswahlleiterin die, nach Auffassung des Kreises Kleve zwingend vorzunehmende, Zulassungsbeschwerde eingereicht.

An den Vertrauensschutz, auf den der Einspruch hilfsweise gestützt wird, sind hohe Anforderungen zu stellen, wie der Niederschrift der Beschwerdesitzung des Landeswahlausschusses entnommen werden kann, auf die hiermit Bezug genommen wird.

Es wird ausdrücklich betont, dass keine bewusst unrichtigen Auskünfte seitens der Mitarbeiterinnen des Wahlamtes oder eine Benachteiligung/Andersbehandlung der AfD und der von ihr eingereichten Wahlvorschläge erfolgt sind.

Eine Mitarbeiterin des Wahlamtes hat sich sogar, aufgrund der Tatsache, dass recht kurz vor Ablauf der Einreichungsfrist noch kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, mit dem Mitglied des AfD-Kreisverbandes Kleve in Verbindung gesetzt, das in den vorangegangenen Jahren die Einreichungen vorgenommen hat, und nochmals explizit auf die Einreichungsfrist und das „Fehlen“ der Wahlvorschläge hingewiesen.

Zudem wurden selbstverständlich, nachdem sich im Nachgang zur Sitzung des Wahlausschusses die neuen Erkenntnisse ergeben haben, alle vorliegenden Wahlvorschläge beider Wahlkreise nochmals vor diesem Hintergrund kontrolliert um zu prüfen, ob die Einreichung einer Zulassungsbeschwerde auch für weitere Wahlvorschläge vorzunehmen ist.

Es mangelt mithin an den, für einen Vertrauensschutz notwendigen, Voraussetzungen, wie sie beispielsweise dem Beschluss des OVG vom 23.05.2016 (15 A 1378/15) unter den Randnummern 11 und 12 zu entnehmen sind.

Kurz eingehen möchte ich ferner auf die Ausführungen in dem Einspruch, „eine Vertrauensperson müsse als juristischer Laie nicht klüger sein als die Kreiswahlleiterin“.

Wie u.a. der Kommentierung Bätge zu § 21 LWahlG entnommen werden kann, bleibt es, trotz der Vorprüfungspflicht des Wahlleiters, in der primären Verantwortung des Wahlvorschlagsträgers, für die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Wahlvorschlages mit den Vorschriften des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung Sorge zu tragen.

Wahlvorschlagsträger ist die Partei Alternative für Deutschland, nicht die Vertrauensperson. Wie Parteien die Einreichung innerorganisatorisch regeln, im vorliegenden Fall durch die persönliche Abgabe durch die Vertrauensperson, entbindet sie weder von der ihr obliegenden Verantwortung noch überträgt sich die Verantwortung auf den Einreichenden.

Wie vorstehend ausgeführt, kann ein Einspruch nur dann Erfolg haben, wenn er sich auf eklatante Wahlfehler stützt, die für die Sitzverteilung bzw. das Wahlergebnis der Landtageswahl von Einfluss sind oder sein können. Hierzu wird in dem Einspruch ausgeführt, dass die Beeinflussung der Verteilung der Sitze schon deshalb möglich ist, da der nicht zugelassene Bewerber nicht direkt in den Landtag gewählt werden konnte.

...

Eine Verfälschung des Wählerwillens bzw. eine erwiesene Unregelmäßigkeit i.R. der Wahlvorbereitung, bei der Wahldurchführung (der Wahlhandlung) oder im Verfahren der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie der Sitzverteilung kann nur dann zu einem Anfechtungserfolg und zur Ungültigkeit oder Teilungültigkeit (etwa bezogen auf einen Wahlkreis) der Wahl führen, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falls nicht nur eine theoretische Möglichkeit, sondern nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fern liegende (in greifbare Nähe gerückte, reale) Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auf das Wahlergebnis und die Sitzverteilung im Parlament von Einfluss ist. Vermutungen oder rein spekulative Annahmen genügen nicht. Unregelmäßigkeiten, ob gewollt oder versehentlich, sind also dann nicht beachtlich, wenn bei ihnen die Möglichkeit, dass sie das Wahlergebnis beeinflussen haben können, ernsthaft nicht in Betracht zu ziehen ist. Das ist regelmäßig bei Verstößen gegen Wahlvorschriften mit rein ordnungsrechtlichen Funktionen der Fall. Die Verletzung eines individuellen Rechts führt dann nicht zur Ungültigkeit der Wahl (insgesamt oder teilweise), wenn eine rechnerische Stimmenkorrektur möglich ist, die sich aber nicht auf die konkrete Zusammensetzung des BT auswirkt.

Kann sich ein Wahlfehler/Wahlmangel (möglicherweise) auf die Mandatsverteilung im BT ausgewirkt haben, hat das nicht gleichzeitig und stets die Ungültigkeit oder Teilungültigkeit der Wahl zur Folge. BT und BVerfG beachten bei ihren Wahlprüfungsentscheidungen vielmehr das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs

...

(Kommentar Schreiber zu BWahlG, § 49)

Eine Mandatsrelevanz kann insofern nicht allein darauf gestützt werden, dass ein Wahlvorschlag nicht zugelassen und die Erringung eines Direktmandates nicht möglich war. Es müssen meines Erachtens weitergehende, nicht nur theoretische, Wahrscheinlichkeiten für eine Mandatsrelevanz vorgetragen werden.

Seitens der AfD wird ergänzend ausgeführt, dass die Bewerber auf den Kreiswahlvorschlägen der wahlvorschlagstragenden Partei darüber hinaus auch nicht stattdessen über die Landesliste in den Landtag gewählt worden.

Die ist zweifelsfrei für den Bewerber ██████████ zutreffend, da hierzu gar nicht die Möglichkeit bestand. ██████████ war gemäß den Angaben im Wahlvorschlag nämlich nicht als Bewerber auf der Landesliste der AfD benannt.

Ferner wird ausgeführt, dass die direkte Wahl eines Kreiswahlvorschlages der AfD im Wahlkreis 55 (Kleve II) ein Direktmandat hätte erringen können, da diese, wie die wahlvorschlagstragende Partei, dazu neigen, Kandidaten aus dem rechten politischen Spektrum zu wählen. Es wird begründend darauf hingewiesen, dass im Wahlkreis 55 (Kleve II) auf den Kreiswahlvorschlag der CDU 43,5 Prozent der Erststimmen und auf den Kreiswahlvorschlag der FDP 6,3 Prozent der Erststimmen, zusammen also 49,8 Prozent der Stimmen, entfallen.

Die Wahrscheinlichkeit der Erringung eines Direktmandates seitens der AfD in dem Wahlkreis 55 (Kleve II) wird meinerseits deutlich abweichend eingeschätzt. Diese Einschätzung stütze ich auf die Ergebnisse bei den vorangegangenen Wahlen sowie auch das Ergebnis der Landtagswahl im Wahlkreis 54 (Kleve I), da dieser dem Wahlkreis 55 (Kleve II) strukturell sehr ähnlich ist. Diese Ergebnisse fasse ich nachstehend gerne zusammen:

Wahl	CDU	FDP	AfD	SPD	GRÜNE
Landtagswahl 15.05.2022 (Erststimmen / Wahlkreis 54 (Kleve I))	44,84%	6,56%	3,89%	24,13%	14,94%
Bundestagswahl 26.09.2021 (Erststimmen)	37,59%	8,75%	5,78%	28,41%	13,85%
Landratswahl 13.09.2020 *	48,68%		4,23%		
Bundestagswahl 24.09.2017 (Erststimmen)	45,03%	7,58%	6,58%	30,59%	4,92%
Landtagswahl 14.05.2017 (Erststimmen / Wahlkreis 54 (Kleve II))	44,41%	9,13%	4,45%	31,37%	5,38%
Landtagswahl 14.05.2017 (Erststimmen / Wahlkreis 53 (Kleve I))	50,12%	8,66%	4,30%	26,93%	5,80%

*die restlichen Prozente entfallen auf zwei Einzelbewerber, von denen einer von mehreren Parteien unterstützt, aber nicht aufgestellt wurde (■■■■■■■■■■: 24,00%; ■■■■■■■■■■ 23,09%)

In den Kommunen, die zu dem Wahlkreis 55 (Kleve II) gehören, ist die AfD in folgenden Kommunen mit einem Direktkandidaten bei der Bürgermeisterwahl angetreten:

Emmerich am Rhein 2,70% der Stimmen
 Goch 4,21% der Stimmen

Vergleichbare Ergebnisse wurden in den Kommunen auch mit Blick auf die Ratswahlen erzielt:

Emmerich am Rhein 3,14% der Stimmen
 Goch 4,29% der Stimmen
 Kleve 4,42% der Stimmen

Die Einschätzung der AfD, dass die Nichtzulassung des Bewerbers im Wahlkreis 55 (Kleve II) für die Sitzverteilung bzw. das Wahlergebnis der Landtagswahl von Einfluss war oder gewesen sein könnte, wird insofern nicht geteilt.

Aus den vorstehend genannten Gründen ist meines Erachtens die Gültigkeit der Landtagswahl im Wahlkreis 55 (Kleve II) festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Boxnick
(stellvertretende Kreiswahlleiterin)

Kreis Borken · D – 46322 Borken

Ministerium des Inneren des Landes NRW
Landeswahlleiter
Friedrichstraße 62 – 80
40217 Düsseldorf

per Email an:
landeswahlleiter@im.nrw.de

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: **15 - Stabsstelle**
Fachabteilung: 15.2 – Recht, Kommunalaufsicht und
Wahlen
Aktenzeichen: 15.2
Auskunft erteilt: XXXXXXXXXX
Durchwahl: XXXXXXXXXX
E-Mail: wahl@kreis-borken.de
Telefax: +49 2861 681-821163
Zimmer: 2108 (Etage 1 A)

Datum: 27.07.2022

Wahlprüfungsbeschwerde der AfD gegen die Landtagswahl am 15.05.2022

Ihre E-Mail vom 19.07.2022




Sehr geehrter Herr Schellen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 19.07.2022 haben Sie mich über die Wahlprüfungsbeschwerde der AfD vom 15.07.2022 gegen die Landtagswahl in den Wahlkreisen 55 (Kleve II), 76 (Borken I) und 77 (Borken II) informiert und bitten mich um Stellungnahme. Insbesondere bitten Sie auf die Behauptungen der AfD einzugehen, die einen Vertrauensschutz begründen sollen.

In der Begründung Ihrer Beschwerde macht die AfD unter anderem (hilfsweise) geltend, dass sich für die Kreiswahlvorschläge aus der Vorprüfung durch die jeweiligen Kreiswahlleitungen ein Vertrauensschutz ergebe. Für die in meinem Zuständigkeitsbereich liegenden Wahlkreise 76 (Borken I) und 77 (Borken II) werden zu den rechtlichen Ausführungen zum Vertrauensschutz lediglich die Ausführungen zum Wahlkreis 55 (Kleve II) unter lit. aa Ziffer 3 in Bezug genommen (S. 29 der Beschwerde).

Da durch die Verweisung auf die Ausführungen zum Wahlkreis 55 (Kleve II) möglicherweise ein anderer Eindruck zum Ablauf der Vorprüfung entstehen könnte, soll für die Wahlkreise 76 (Borken I) und 77 (Borken II) verdeutlicht werden, dass es hier seitens der AfD – anders als für den Wahlkreis 55 (Kleve II) jedenfalls so dargestellt – weder bei der Einreichung noch zu einem späteren Zeitpunkt einen Hinweis auf den Vorstandswechsel gegeben hat. Dies gilt auch für etwaige Informationen dazu (z.B. Liste mit ehemaligen bzw. aktuell amtierenden Vorstandsmitgliedern) oder gar eine ausdrückliche Frage zu den Unterschriften auf dem Wahlvorschlag. Es gab zudem auch kein Angebot durch die jeweiligen Kreiswahlbewerber oder durch die Vertrauensperson beider Wahlvorschläge, innerhalb der Einreichungsfrist weitere Unterschriften einzuholen und infolgedessen natürlich auch keine Rückmeldung von Seiten der hiesigen Kreiswahlleitung dazu.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi 8.00 – 12.30 Uhr
14.30 – 16.00 Uhr
Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49

Die Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge in den Wahlkreisen 76 (Borken I) und 77 (Borken II) erfolgte vielmehr, ohne dass vom Wahlvorschlagsträger auf den Aspekt des Vorstandswechsels besonders aufmerksam gemacht wurde oder hierzu Fragen oder rechtlicher Klärungsbedarf angemeldet wurde. Es wird im Übrigen dazu auch auf die mündliche Darlegung zum Sachverhalt in der Sitzung des Landeswahlausschusses vom 08.04.2022 verwiesen.

Zutreffend ist, dass bei der Vorprüfung der Wahlvorschläge nicht beanstandet wurde, dass die Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch zwei zwar bei der Unterschrift, aber nicht mehr zum Einreichungszeitpunkt amtierende Mitglieder des Landesvorstandes nicht ausreichend sei.

Dabei handelt es sich aber nicht um einen offenkundigen Mangel. Zu dieser Frage fehlt eine ausdrückliche Regelung in den wahlrechtlichen Vorschriften; gleiches gilt für eine Betrachtung in wahlrechtlichen Handreichungen oder in der Rechtsprechung. Die Thematik wurde auch nicht bei zurückliegenden Wahlen behandelt. Zur eventuellen Geltendmachung eines möglichen Vertrauensschutzes kommt zudem, wie beschrieben, insbesondere auch keine vorsätzliche Falschberatung durch Mitarbeiter der Kreiswahlleitung in Betracht. Die fehlende Beanstandung kann sich demnach, wie schon vom Landeswahlausschuss festgestellt, nicht im Sinne eines Vertrauensschutzes für den Wahlvorschlagsträger auswirken. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die umfassende Erörterung und Würdigung in der Niederschrift des Landeswahlausschusses vom 08.04.2022 verwiesen (S. 19 ff. und S. 27).

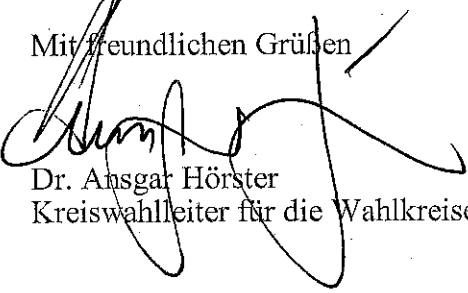
Auch zu den übrigen von der AfD zur inhaltlichen Begründung ihrer Beschwerde vorgebrachten Punkten möchte ich auf die Behandlung der Fragen „Unterschriftsbefugnis“ (S. 17 ff. und S. 27) und „mögliche Heilung“ (S. 23 f. und S. 27) im Landeswahlausschuss verweisen.

Schließlich ist anzumerken, dass – entgegen der Ausführungen der AfD – eine Mandatsrelevanz bzw. eine Beeinflussung auf die Verteilung der Sitze kaum vorliegen dürfte. Insbesondere sofern argumentiert wird, dass die direkte Wahl eines Direktkandidaten der AfD in den Wahlkreisen 76 (Borken I) und 77 (Borken II) denkbar (gewesen) sei (S. 31 der Beschwerde), entbehrt dies einer realistischen Grundlage.

So erzielten die Direktkandidaten der AfD bei der letzten Bundestagswahl 2021 in den Wahlkreisen 124 (Steinfurt I – Borken I) und 126 (Borken II) einen Stimmenanteil von 5,4 % (Wahlkreis 124) bzw. 4,9 % (Wahlkreis 126), was (fast) identisch dem Zweitstimmenanteil der AfD in diesen Wahlkreisen entspricht (5,4 % im Wahlkreis 124 und 4,8 % im Wahlkreis 126). Die Wahlkreise umfassen (neben weiteren Kommunen) alle in den Landtagswahlkreisen 76 (Borken I) und 77 (Borken II) vertretenen Kommunen. Zum Vergleich: Bei der Landtagswahl entfielen auf die AfD in den Wahlkreisen 76 (Borken I) 3,3% und im Wahlkreis 77 (Borken II) 3,6 % der Zweitstimmen. Das Wahlergebnis der AfD lag bei den letzten Wahlen in den genannten Wahlkreisen stets – meistens merklich – unter dem NRW-Durchschnitt.

Es ergeben sich demnach keinerlei annähernd realen Anhaltspunkte dafür, dass hier – als einzige(r) Wahlkreis(e) in Nordrhein-Westfalen – Direktmandate von der AfD hätten errungen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ansgar Hörster

Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 76 (Borken I) und 77 (Borken II)